

# **Die Fürsorgepflicht gegenüber Schutzbefohlenen durch das Jugendamt**

**Masterarbeit**

im

Master- Studiengang Sozialmanagement

der

Alice- Salomon- Hochschule Berlin

**vorgelegt von:**

**Stephanie Termeer**

Erstprüfer: Dipl.- Kfm. M. Sternberg

Zweitprüfer: Prof. Dr. St. Wagner

Bearbeitungszeitraum: 01.12.2013 bis 31.01.2014

Berlin, 01/ 2014

## Kurzfassung

Gegenstand der hier vorgestellten Arbeit ist die Fürsorgepflicht des Jugendamtes, insbesondere bei einer durch Kindeswohlgefährdung notwendig gewordene Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen. Spektakuläre Fälle aus den Medien, in denen Kinder durch Hunger und Misshandlung zu Tode kamen, führten dazu, die Kompetenz und die Arbeit des Jugendamtes zu hinterfragen. Weniger bekannt sind allerdings die unzähligen Fälle, in denen den Jugendämtern Amtsmissbrauch und Willkür vorgeworfen werden. „Amtlicher Übereifer“ führte in diesen Fällen zur Zwangstrennung zwischen Eltern und ihren Kindern mit dramatischen Folgen. Viele Eltern kämpfen mit Petitionen an den Bundestag und Klagen beim Bundesgerichtshof gegen die Jugendämter. (<https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-kinderklau-von-jugendaemtern> [02.01.2014])<sup>1</sup> In Anbetracht dieser Tatsachen ergeben sich viele Fragen. In wie fern können Jugendämter oder die Fachkräfte dieser sich mitschuldig gemacht haben in den Fällen, wo keine oder verspätete Hilfe kam? Gibt es strukturelle Probleme im Verfahrensverlauf der Inobhutnahme? Wer kontrolliert die Eingriffe des Jugendamtes in die Familien? Oder bieten der Gesetzgeber und die Rechtssprechung ungenügende Handlungsmöglichkeiten, so dass Jugendämter nicht individuell auf die Familien entsprechend reagieren können?

**Schlagwörter:** Masterarbeit, Sozialmanagement, Fürsorgepflicht, Erziehung, Jugendamt, Schutzbefohlene, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, staatliches Wächteramt, SGB VIII, § 8a SGB VIII

---

<sup>1</sup> Eine von vielen.

## Abstract

Subject of the work presented here is the fiduciary duty of the youth welfare office, especially when the welfare of the child makes a taken into custody necessary for a child or young person. Spectacular cases from the media in which children came by hunger and ill-treatment to death, led to question the competence and the work of the youth welfare office. However, less well known are the numerous cases in which the youth welfare offices are accused of abusing their powers and arbitrariness. "Official overeagerness" in these cases led to the forced separation between parents and their children with dramatic consequences. Many parents are fighting with petitions to the "Bundestag" and lawsuits at the Federal Court of Justice against the youth welfare offices . (<https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-kinderklau-von-jugendaemtern> [ 02/01/2014 ] ) In consideration of these facts many questions arise: In how far youth welfare offices or professionals can this have been complicit in the cases where no or late help came? Are there structural problems in the procedure of the taking into custody? Who controls the intrusions of the Youth Welfare Office in families? Do the legislating body and the rulings provide insufficient opportunities for action, so that the youth welfare offices cannot react accordingly suitable to the families?

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>6</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>7</b>
<b>1 Überblick.....</b>	<b>8</b>
<b>2 Einleitung.....</b>	<b>10</b>
<b>3 Jugendämter in Deutschland – Entwicklung .....</b>	<b>13</b>
<b>4 Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>16</b>
4.1 Das Kind als Grundrechtsträger.....	16
4.2 Das staatliche Wächteramt .....	17
4.3 Träger der Kinder- und Jugendhilfe .....	18
4.3.1 Der öffentliche Träger .....	18
4.3.2 Die freien Träger .....	19
4.3.3 Zusammenwirken der freien und öffentlichen Jugendhilfe.....	19
4.4 Das Kindeswohl- Eine Begriffsbestimmung .....	20
4.5 Rechtliche Umsetzung des Begriffs Kindeswohl.....	21
4.6 Die Kindeswohlgefährdung .....	22
4.6.1 Ursachen der Kindeswohlgefährdung im § 1666 I BGB .....	24
4.6.2 Sozialdatenschutz und Kindeswohlgefährdung .....	27
<b>5 Exkurs: Armut als Ursache für eine Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>29</b>
<b>6 Erfüllung des Schutzauftrages durch das Jugendamt.....</b>	<b>31</b>
6.1 Aktivierung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.....	32
6.2 Gewichtige Anhaltspunkte .....	33
6.3 Die Fachkraft.....	36
6.4 Die Garantspflicht der Fachkraft und ihre strafrechtlichen Folgen.....	37
6.4.1 Strafrechtliche Anforderungen als Faktoren für QM .....	39
6.5 Resümee.....	39
<b>7 Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII .....</b>	<b>41</b>
7.1 Statistiken .....	43
7.2 Beendigung der Inobhutnahme.....	49
7.3 Gutachten .....	51
7.4 Die Rolle des Gerichts .....	52

---

7.5	Stationäre vor ambulante Maßnahmen?.....	53
7.5.1	Entfremdung des Kindes.....	54
7.5.2	Vorrang und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen.....	54
7.5.3	Kontaktsperren zum Wohle des Kindes.....	54
7.5.4	Kindeswohl im Heim .....	55
7.5.5	Ambulante Hilfe vor stationäre Unterbringung .....	58
7.6	Kosten des § 42 SGB VIII.....	59
<b>8</b>	<b>Selbstkontrolle der Organisation Jugendamt.....</b>	<b>62</b>
8.1	Jugendamt verletzt Menschenrechte .....	63
<b>9</b>	<b>Schlussbetrachtung .....</b>	<b>65</b>
	<b>Anhang A: Gesetzestextes (Auszüge) .....</b>	<b>67</b>
	<b>Anhang B: Kindesmisshandlung in der Polizeistatistik.....</b>	<b>70</b>
	<b>Anhang C: Angaben zu den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe .....</b>	<b>71</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>73</b>
	<b>Erklärung .....</b>	<b>78</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vertragsstaaten der UN- Kinderrechtskonvention.....	21
Abbildung 2: Erfüllung d. Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII .....	32
Abbildung 3: Zuständigkeit bei Schutzauftrag.....	35
Abbildung 4: Gefährdungseinschätzung 2012 .....	43
Abbildung 5: Alter der Kinder der Gefährdungseinschätzung .....	44
Abbildung 6: Akute und latente Kindeswohlgefährdung.....	44
Abbildung 7: Bekanntmachung einer Kindeswohlgefährdung.....	45
Abbildung 8: Inobhutnahmen 1995 bis 2012.....	46
Abbildung 9: Kindesmisshandlung nach Alter und Geschlecht 2011 .....	47
Abbildung 10: Kinder als Opfer von Misshandlung 2000-2011 .....	48
Abbildung 11: Kinder als Opfer von Totschlag 2000-2011.....	48
Abbildung 12: Kinder als Opfer fahrlässiger Tötung 2000- 2011 .....	49
Abbildung 13: Ausgaben der Kinder- u. Jugendhilfe 2008 – 2011 .....	60
Abbildung 14: Kosten d. Unterbringung außerh. des Elternhauses von 2008 - 2011 ...	61
Abbildung 15: Kosten für vorläufige Schutzmaßnahmen 2008 - 2011 .....	61

## Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
Art	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BSGH	Bundessozialhilfegesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ebd.	eben da
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
GG	Grundgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
KJHG	Kinder- Jugendhilfegesetz
Nr.	Nummer
Rdnr.	Randnummer
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
u.s.w.	und so weiter
vgl.	vergleiche
zit.	zitiert

# 1 Überblick

Die nachfolgende Einleitung schildert drei konkrete Fälle, in denen das Jugendamt in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung einen Schutzauftrag hatte. Sie geben einen praktischen Eindruck in das Thema und lassen erste Bedenken aufkommen, die in dieser Arbeit geklärt werden sollen.

Um den eingehenden Fragen aus der Kurzfassung nachgehen zu können, muss man zunächst die rechtlichen Grundlagen für die Aktivierung des Schutzauftrages durch das Jugendamt betrachten. Ebenso ist von großer Bedeutung, was unter einer Kindeswohlgefährdung verstanden wird und wie diese zu beurteilen ist. Die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme bzw. welche Handlungsalternative es dazu gibt, müssen verstanden sein. Dies wird im Anschluss des Kapitels zur Entstehung der Jugendämter in Deutschland in dem Abschnitt der Rechtlichen Grundlagen erläutert.

Danach wird in Kapitel sechs konkretisiert, wie der Schutzauftrag gegenüber Schutzbefohlenen durch das Jugendamt aktiviert wird. Am Ende des Kapitels sind bereits erste kritische Schlussfolgerungen erkennbar, die dort erläutert werden.

Erst anschließend, in Kapitel sieben, kann eine kritische Auseinandersetzung mit dem Jugendamt als Organisation und seiner Handlungs- und wirkungsweise in Bezug auf die Fürsorgepflicht von Schutzbefohlenen erfolgen.

Der schwerste Eingriff des Jugendamtes in die Familie im Auftrag und zum Schutz des Kindes ist die Inobhutnahme. Dieser Eingriff wird in diesem Kapitel unter Berücksichtigung von Statistiken, der finanziellen Belastung der Maßnahme und durch Betrachtungen über Gutachten und Familiengericht kritisch erläutert.

Das letzte Kapitel vor meiner Schlussbetrachtung setzt sich in Bezug auf die Fürsorgepflicht mit der Behörde als Organisation und den bis dahin aufgezeigten Unstimmigkeiten auseinander, um am Ende den einleitenden Fragen gerecht zu werden.

Die vorliegende Arbeit ist eine Literaturarbeit. Aufgrund des spezifischen Themas und der Notwendigkeit von aktuellen Berichten, wurden für diese Arbeit neben den Fachbüchern, Kommentaren und Gesetzestexten auch online Medien über die Suchmaschinen wie google, google scholar und google books genutzt.

Auch möchte ich im Vorfeld auf die Bezeichnung des Schutzbefohlenen hinweisen. „Schutzbefohlene“ ist eine besonders geschützte Personengruppe, die auf Grund ihres Alters oder durch Krankheit und Gebrechlichkeit (relativ) wehrlos sind und deshalb eine besondere Fürsorge und Obhut bedürfen. In erster Linie sind das Kinder und Jugendliche, aber auch ältere Menschen, durch Krankheit Geschwächte und auch Behinderte. Diese Arbeit bezieht sich ausschließlich auf die Personengruppe der Kinder und Jugendliche.



Im Sinne des SGB VIII ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. In dieser Arbeit wird weitestgehend auf diese Differenzierung verzichtet. Wenn von Kind/er die Rede ist, so sind alle Heranwachsenden bis 18 Jahre gemeint, die mit zunehmendem Alter weniger, aber dennoch Schutzbedürftige und Schutzbefohlene im Sinne dieser Arbeit sind.

Ebenso sei vorangestellt, dass, wenn vom „Jugendamt“ die Rede ist, auch die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) damit gemeint sind. Der ASD arbeitet auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII und ist dem Jugendamt eingegliedert. Diese Arbeit untersucht nicht die infrastrukturelle Aufgabenverteilung des Jugendamtes, weshalb der ASD unter dem Begriff „Jugendamt“ zusammengefasst wurde.

Auch wird in dieser Arbeit zur besseren Lesbarkeit keine geschlechterspezifische Unterscheidung gemacht. Wenn es in besonderer Weise notwendig ist, so wurde es deutlich unter der Zweckmäßigkeit der Betrachtung benannt.

## 2 Einleitung

Immer wieder werden Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindstötung bekannt und die Sozialarbeiter der jeweiligen Jugendämter müssen sich den Vorwürfen stellen, sie hätten nicht zum Wohl und Schutz des Kindes gehandelt, Missstände übersehen oder falsch bewertet und sich damit mit schuldig gemacht.

Fall1:

Der zwei Jahre alte Kevin starb 2006 unter der Vormundschaft des Jugendamtes. Kevins Eltern, beide drogenabhängig, misshandelten ihn und waren mit der Erziehung restlos überfordert. Hinweise darauf gab es seit August 2004, wo Kevin nicht einmal 8 Monate alt war. Die Eltern wurden immer wieder zgedröhnt, lallend und aggressiv aufgegriffen. Kevin wurde von Beamten in ein Kinderheim oder zur Notaufnahme gebracht. Immer wieder wurde er den Eltern ausgehändigt, entgegen ausdrücklicher Warnungen von Ärzten und der Heimleitung. Trotz Knochenbrüchen und Hämatomen werden fadenscheinige Erklärungen der Eltern vom zuständigen Sozialarbeiter akzeptiert. Ende 2005 starb die Mutter. Der Lebensgefährte und damals vermeintlich geglaubt leibliche Vater von Kevin, der bereits wegen Körperverletzungsdelikten vorbestraft war, wurde darauf in Verdacht genommen auf Körperverletzung mit Todesfolge. Kevin kommt in ein Kinderheim. Das Jugendamt wurde Vormund und entgegen mehrerer Hinweise auf Gewalt und Misshandlung, wurde der Junge dem drogensüchtigen „Vater“ (die Autopsie stellte fest, dass er nicht der leibliche Vater war) zurück gegeben. Der Vater entzieht sich den Behörden und kommt auch nicht zum Gerichtstermin. Das Gericht entschied das Kindeswohl sei gefährdet gewesen und wollte Kevin abholen. *„Niemand öffnet, die Polizei bricht die Tür auf, K. [Vater] steht in der Wohnung, er zeigt zur Küche. Zum Kühlschrank. Wie lange Kevin da schon tot ist, Tage oder Wochen, ist noch unklar.“* (<http://www.sueddeutsche.de> [02.11.2013])

Fall 2:

Die elfjährige Chantal war am 16. Januar 2012 an einer Methadon-Vergiftung gestorben. Sie war bei Pflegeeltern untergebracht, welche seit Jahren an einem Methadon-Programm teilnehmen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt unter anderem wegen des Verdachts der Verletzung der Fürsorgepflicht gegen das Jugendamt. Es habe mehrere Hinweise auf eine Suchtproblematik in der Pflegefamilie gegeben, welche vom Jugendamt als Mobbing bewertet wurde. Ein eklatantes Versagen des Jugendhilfesystems oder ein Sonderfall?

Nach wie vor herrscht Uneinigkeit darüber, welches Verhältnis zwischen Hilfe, Kontrolle und strafrechtliche Haftung besteht. In den Medien wurde Kevins Fall mit dem Titel "Der Fall Kevin- ein Kind stirbt weil der Staat versagt" diskutiert. (<http://www.sueddeutsche.de/deutschland> vom 11. Oktober 2006 [10.11.2013])

Fall 3:

Dan ist ein aufgeweckter interessierter Junge. Er ist gut entwickelt, sogar eine Hochbegabung wird festgestellt. Er liebt es im Garten zu spielen, legt dort ein Biotop und ein Teich an. Er interessiert sich für Urzeittiere und will seit er 4 Jahre alt ist, Dinosaurierforscher werden. Eine ganz normale, fast vorbildliche Entwicklung eines Jungen.

Dann wurde Dan im Oktober 2006 im Alter von 7 Jahren nachts mit Gewalt von seiner Mutter und seinen Schwestern getrennt. Das Jugendamt ließ die Wohnungstür aufbrechen und entriss den sich an der Mutter klammernden Jungen. Der Mutter wurde in einem Gutachten Erziehungsunfähigkeit attestiert, das Sorgerecht entzogen und Dan kam in ein Heim. Nach jahrelangem Kampf der Mutter um ihren Sohn entschied das Gericht, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt und das Gutachten fehlerhaft war. Dan darf nach Hause. Er ist jetzt elf Jahre alt und schwer traumatisiert. All die Jahre wollte er nur nach Hause. Weinte viel, bekam Ängste und er versuchte sogar einen Suizid, wie den Berichten des Heimes zu entnehmen ist.

Begonnen hatte alles mit einem Streit zwischen der Mutter und ihrem Ex-Mann. Sie konnten sich nicht über das Sorgerecht einigen. Er muss seit der Scheidung mit seiner Abschiebung rechnen. Man unterstellte der Mutter sie hätte Persönlichkeitsstörungen mit paranoiden Zügen und sei somit eine Gefahr für ihr Kind. Dabei befürchtete sie nur nach den harten Auseinandersetzungen mit ihrem Mann, dass dieser Dan nehmen und nach Peru entführen würde. Für diese Vermutung gab es stichhaltige Nachweise. Ihre zwei Töchter, eine studiert und die andere macht gerade ihr Abitur, sind aber augenscheinlich gut entwickelt und keiner Gefährdungslage ausgesetzt. Widersprüchlichkeiten die sich in diesem Fall nur so häufen. (<http://kinderraub.de/cms/index.php/news/dale-hurd-cbn-reporter-jugendamt-der-nachhall-nazi-deutschlands> [10.11.2013])

Besonders nachhaltig und schockierend sind die Medienberichte, wie in Fall 1 und 2 beschrieben. Doch bei genauerem recherchieren in der Literatur, im Internet, privaten blogs, wird deutlich, dass der Handlungsspielraum des Jugendamtes weitreichende Folgen haben kann. Vorfälle, wie in Fall 3 beschrieben sind keine Seltenheit. Worauf sind derartige Fehlentscheidungen zurückzuführen? Gibt es Probleme in der Organisationsstruktur des Jugendamtes?

Aus Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes geht hervor, dass die „*Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern sind und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*“ (Satz 1) Die Aufgabe des Jugendamtes, als Wächteramt, ergibt sich aus Satz 2 „*über ihre Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.*“ Die Grundidee, eine Ergänzung des Erziehungsrechts zum Schutz des Kindes zu schaffen, scheint zunächst sinnvoll. Doch die Praxis zeigt auch immer öfter, dass der staatliche Eingriff in eine Bevormundung der Eltern umschlägt.

Das systematische Problem ist, dass das Jugendamt einerseits eine Sozialbehörde ist, die hilfesuchenden Eltern Unterstützung und Sozialleistungen anbieten soll. Andererseits ist das Jugendamt eine Kontrollbehörde mit einer großen Eingriffsbefugnis.

Die Schwierigkeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe besteht darin, in zweierlei Hinsicht gerecht zu werden bzw. auch versagen zu können. So werden umfangreiche Eingriffe in die Familien gerechtfertigt mit „lieber einmal zu viel, als zu wenig“. (<http://jugendamtwatch.blogspot.de> [10.11.2013]) Eine Kontrolle durch eine übergeordnete Behörde gibt es nicht.

Im Jahr 2012 haben die Jugendämter in Deutschland 40. 200 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Das entspricht über 100 Kindern am Tag. Im Vergleich zu 2007 mit 28. 200 Inobhutnahmen, ist das ein Anstieg von 43%.

15. 700 (39%) der in Obhut genommenen Kinder kehrten zu ihren Sorgeberechtigten zurück.

Sicherlich gibt es beklagenswerte Zustände in den heutigen Familien, doch in Anbetracht der enormen Zahl der Eingriffe durch das Jugendamt und die nicht zu verachtende Zahl der Rückführungen, muss man sich fragen, ob nicht ein übereiltes Einschreiten seitens der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorliegt. Ebenso, welche Ursachen dem „Übereifer“ zu Grunde liegen. Mitunter ist anzunehmen, dass mit der Gesetzesgrundlage des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 eine einfache Glaubhaftmachung z.B. durch den verlassenen Mann oder die „es gut meinenden“ Nachbarn genügt, um eine Überprüfung dessen durch das Jugendamt zu veranlassen und es somit zu übereilten Fehlentscheidungen kommen kann. Für eine aufwendige, genaue Überprüfung benötigt das Jugendamt personelle Kapazität und die ist nicht gegeben, so dass man „lieber einmal zu viel als zu wenig eingreift“.

### 3 Jugendämter in Deutschland – Entwicklung

Die Entstehung einer Sozialverwaltung entwickelte sich zunehmend aus der Industrialisierung heraus. Zum Einen fand eine starke Urbanisierung statt. Menschen lebten auf engem Raum zusammen und daraus folgte eine Trennung der Menschen von den Lebensgütern. Dies führte zur Verarmung vieler Bevölkerungsschichten. In der Regel war die soziale Absicherung durch die Familie gewährleistet. Menschen, die keine Familie hatten oder diese von Krankheit betroffen war und keine Unterstützung leisten konnte, konnten sich an die Fürsorge für arme, kranke oder behinderte Menschen wenden, die meist von kirchlichen oder freigemeinnützigen Einrichtungen organisiert wurden. Mit zunehmender Tendenz kam es zur Auflösung von Familienverbänden und mit wachsender Armut wurde es notwendig, dass der Staat eingreift. Es entstand zum Ende des 19. Jahrhunderts, mit der Einführung der Sozialversicherung durch Bismarck, ein umfassendes System der sozialen Absicherung.

Mit Beginn des 20. Jahrhunderts gründeten sich erstmals staatliche Wohlfahrtsämter, wie das heutige Jugendamt, Gesundheitsamt und Sozialamt. (vgl. Jordan, E.; Reismann, H. 1998, S. 45) Mit der Einführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG), welches 1922 verabschiedet und 1924 in Kraft treten sollte, wurden die Landkreise wie auch die kreisfreien Städte zur Errichtung von Jugendämtern verpflichtet. Sie sollten als Fachbehörde mit Erziehungsauftrag wirken. Im Gesetz waren die Aufgabenbereiche (Fürsorgeerziehung, Armen- und Pflegekinderwesen und Kinder- und Jugendpflege) und auch die Organisationsstruktur festgeschrieben. Doch durch die inflationsbedingte Krise 1924 waren die öffentlichen Kassen leer und Leistungsansprüche konnten nicht umgesetzt werden. Ein Teil des RJWG wurde deshalb noch vor in Kraft treten des Gesetzes wieder außer Kraft gesetzt u.a. die Verpflichtung zur Einrichtung der Jugendämter.

Ab 1933 übernahm der Nationalsozialismus die Kontrolle über die Jugendwohlfahrt. Den Jugendämtern wurden ihre Aufgaben entzogen und sie unterstanden der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt oder der Hitlerjugend. Der staatliche Einfluss über die Jugendwohlfahrt konzentrierte sich neben erbbiologischen und rassehygienischen Ausleseverfahren, auf eine staatsgetreue Erziehung. *„Das pädagogische Bemühen der Jugendhilfe [verlagerte sich] von der intellektuellen Seite der Jugendbildung und -erziehung auf die Erziehungswerte körperlicher Ertüchtigung, charakterlicher Gestaltung und Ausbildung des Verstandes nach Anweisungen des Führers“* (Theuerkauf, E. 2011 dort zit.: Gries/Ringler 2005, S. 36). Das eigenständige Erziehungsrecht des Kindes wurde mehr und mehr verdrängt und durch die Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft ersetzt. Die Kontrolle des Staates wurde für Säuglinge und Mütter von den Lebensbornheimen organisiert, Kleinkinder und ihre Mütter von den Jugendämtern und heranwachsende Jungen und Mädchen wurden in der Hitlerjugend bzw. im Bund Deutscher Mädel überwacht.

Ab 1939 wurde die Geschäftsführung der Jugendämter den Bürgermeistern und Landräten übertragen. (<http://www.jugendamt-infos.de/geschichte.html> [24.10.2013]) Zwischen 1947 bis 1953 waren die Jugendämter dem Justiz- oder Familienministerium zugeordnet.

1953 wurde das RJWG in Westdeutschland mit seinen wesentlichen Bestandteilen des 1922 verabschiedeten Gesetzes wieder aufgegriffen und die öffentliche Jugendhilfe wieder in die Selbstverwaltung der Kommunen überführt. Jugendämter, mit der Jugendhilfe unter einem organisatorischen Dach, wurden flächendeckend eingeführt. Diese Gesetzesfassung blieb dann bis zur Einführung des KJHG (SGB VIII) im Jahr 1991 im Großen und Ganzen erhalten.

Mit dem Inkrafttreten des KJHG (SGB VIII) 1991 wurde ein Leistungsgesetz für Kinder, Jugendliche und ihre Familien geschaffen, das Unterstützung und Hilfsangebote regelte. Mit diesem Gesetz entstand, neben dem Eingreifen bei einer Kindeswohlgefährdung, zusätzlich ein präventiver und die Familie unterstützender Auftrag. Das Jugendamt bleibt in seiner Struktur, Verwaltung und Jugendhilfeausschuss erhalten. Die Angebote aus der Leistungsverpflichtung sollen überwiegend von den freien Trägern erbracht werden. Im Vordergrund stand also die Dienstleistungsfunktion der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung von Eltern und Sicherung des familiären Zusammenhalts. Im KJHG war auch geregelt, dass man bei einer Kindeswohlgefährdung das Gericht anrufen kann, aber es war nicht geregelt, was das Jugendamt zu tun hatte, um eine Gefährdung festzustellen. Eine neue Akzentuierung und eine Verstärkung des Kinderschutzes hat es 2005 mit der Einführung des KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) gegeben. Mit diesem Gesetz ist ein neuer Paragraph § 8a in das SGB VIII eingeführt worden. Im § 8a SGB VIII werden bestimmte Rechtsnormen zusammengeführt und die Verantwortung des Jugendamtes hervorgehoben.

Die Schutzfunktion aus dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 1 Abs. 2 SGB VIII gewährleistet durch präventive oder repressive Maßnahmen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Der entsprechende Auftrag an die Jugendhilfe ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 8a SGB VIII. Mit dieser Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber Vorschriften geschaffen wie Jugendämter bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung zu verfahren haben.

Der § 8a SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung geeignete Hilfen anbietet, nötigenfalls das Familiengericht anruft, andere zuständige Stellen einschaltet sowie gegebenenfalls das Kind bzw. den Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in Obhut nimmt. In der Zielbeschreibung des § 1 III Nr. 3 SGB VIII lassen sich bereits Hinweise auf den staatlichen Schutzauftrag und daraus ableitende Befugnisse finden. Bis zur Einführung des § 8a SGB VIII fehlte es jedoch an konkreten Regelungen für Verfahrensschritte, Befugnisse und Verpflichtungen, die das Jugendamt in die Lage versetzte entsprechend zu handeln und notwendige Entscheidungen zu treffen. (Wiesner, 2006, SGB VIII § 8a, Rdnr. 12) Zum Einen sollen diese Verfahrensregelungen dem Schutz des Kindes dienen, zum Anderen Mitarbeiter des Jugendamtes vor

strafrechtlicher Sanktionierung bei Pflichtverletzungen bewahren. Doch angesichts der öffentlichen Debatte über Fehlentscheidungen und übermäßigen Handlungsaktivismus muss hinterfragt werden, ob die Einführung des KICK die Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nicht verschärft habe. (Richter, I., 2007, Rezension, SGB VII unter [www.bwv.verlag-online.eu](http://www.bwv.verlag-online.eu) [14.11.2013] )

## 4 Rechtliche Grundlagen

### 4.1 Das Kind als Grundrechtsträger

Im Grundgesetz, dem Gesetz mit dem höchsten Rang unserer Rechtsordnung, steht in Art 1: „*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.*“ Das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Freiheit, Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art 2 GG, gilt für alle Menschen unabhängig von ihrem Alter. Diese Rechte gelten somit auch für Kinder und Jugendliche. Dabei ist es gleichgültig, ob sie deutscher oder ausländischer Herkunft sind, eheliche, uneheliche, adoptierte oder Kinder aus Pflegefamilien. Da Kinder auf Grund ihres Alters um ihre Rechte nicht wissen und noch viel weniger in der Lage sind für diese einzustehen, sind sie darauf angewiesen, dass ihre Rechte geschützt und gewahrt werden. Diese Aufgabe obliegt in der Regel den Eltern. Das elterliche Recht ist verankert im Grundgesetz Art 6 II S. 1: „*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*“ Für die meisten Menschen ist die Familie der wichtigste Bereich in ihrem Leben. Sie gibt ihnen Rückhalt, Vertrauen, Geborgenheit und Unterstützung. Eltern sind für ihre Kinder die wichtigsten Bezugspersonen. Sie sind in erster Linie für die Erziehung und frühe Förderung verantwortlich. Das Elternrecht aus Art 6 II S. 1 GG zeigt aber neben dem Recht auch die Pflichtgebundenheit, denn es heißt in S. 2 weiter: „*Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*“ Und im Art 6 III GG „*Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*“ Es wird davon ausgegangen, dass die Gewährleistung der Elternautonomie zugleich das Kindeswohl sichert. Aber in Fällen von Kindeswohlgefährdung entsteht eine Diskrepanz zwischen dem Gestaltungsspielraum der Eltern und dem Wohl des Kindes. Das Elternrecht ist begrenzt durch die geschützten Rechtsgüter des Kindes: Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit. Im § 1 II SGB VIII wiederholt sich der Erziehungsauftrag der Eltern, wie auch dem nachgeordnet, die Überwachung dessen durch die staatliche Gemeinschaft, dem staatlichen Wächteramt. Somit wird das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung in einen verfassungsrechtlichen Kontext gestellt. (Wiesner in Kindler, 2006, Kap. 1, S.1) Da im Grundgesetz die Aussagen zum staatlichen Wächteramt sehr knapp gehalten sind, beruft man sich noch heute auf eine Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht aus dem Jahr 1968. Darin werden die



Rechte und Pflichten der Eltern betont, aber eben auch deutlich gemacht, dass Eltern, die ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen wollen oder können, der Schutz der Verfassung verloren geht. *„Die Verfassung schützt Eltern bei der freien Entscheidung wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen, wenn Eltern sich jedoch ihrer Erziehungsverantwortung entziehen, greift das Wächteramt des Staates nach Art. 6 II S.2 GG ein, denn der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen.* (Wiesner in Kindler, 2006, Kap. 1, S. 3) Es entsteht ein Dreiecksverhältnis zwischen Elternrecht, dem Recht des Kindes und dem staatlichem Wächteramt, welches beide Rechte sichern soll. Dabei geht es nicht um eine Konkurrenz zwischen Eltern und Staat, sondern es steht vielmehr der Schutz des Kindes im Mittelpunkt der Ausübung des staatlichen Wächteramtes. So ist der Staat angehalten einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen, durch beispielsweise einer gesunden Familienpolitik, ebenso wie Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung abzuwenden.

## **4.2 Das staatliche Wächteramt**

Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der vorrangigen elterlichen Erziehungsverantwortung, „... wacht die staatliche Gemeinschaft“ über das Kindeswohl. Damit sind der Gesetzgeber und der Staat mit seinen Institutionen gemeint. Die verpflichteten Institutionen sind zunächst die Jugendämter und die Familiengerichte. Ihre Aufgaben orientieren sich für die Jugendämter am SGB VIII und für die Gerichte am BGB. (vgl. Wiesner in Kindler, 2006, Kap. 1, S. 4) Das Jugendamt ist in diesem Kontext zum Einen eine Leistungsbehörde, die Leistungen der Jugendhilfe in Kooperation mit freien Trägern gewährt und zum Anderen auch Amtsvormund, der Aufgaben der elterlichen Sorge übernimmt. In Art 6 II verpflichtet sich die staatliche Gemeinschaft über die Erziehung und Pflege der Kinder durch die Eltern zu wachen. Dies konkretisiert sich in § 1 Abs. II und III SGB VIII, der die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe damit beauftragt. Solange das Jugendamt bei Bedarf mit Hilfe der Eltern eine Kindeswohlgefährdung abwenden kann, ist eine Unterstützung durch die Familiengerichte (FamG) nicht nötig. Erst wenn Eltern nicht kooperieren oder gar unfähig sind, muss auf die elterliche Erziehungsverantwortung durch Mitwirkung der FamG verbindlich Einfluss genommen werden.

### 4.3 Träger der Kinder- und Jugendhilfe

*„Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung sowie durch die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“* (§ 3 I SGB VIII) Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der freien wie öffentlichen Jugendhilfe erbracht. (vgl. § 3 II SGB VIII) Die Aufgaben werden unterschieden zwischen „Leistungen“ und „andere Aufgaben“. Im § 2 II u. III SGB VIII ist beschrieben, dass Leistungen von freien wie öffentlichen Trägern erbracht werden. Während es für die freien Träger eine Kann-Leistung ist, sind öffentliche Träger dazu verpflichtet. Die sog. „anderen Aufgaben“ werden grundsätzlich von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen bzw. *„können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe [...]“* entsprechend dem § 75 Abs. 1 SGB VIII und § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 76 Abs. 1 SGB VIII *„an der Durchführung anderer Aufgaben nach den §§ 42, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII beteiligt oder ihnen diese Aufgabe zur Ausführung übertragen.“* Die Träger der freien Jugendhilfe sind dabei aber nur Erfüllungsgehilfe und anders als bei den Leistungen nicht mehr in einer Kann- Bestimmung, sondern nach einer Zusage der Beteiligung an den „anderen Aufgaben“ verpflichtend gebunden. Weitere vertragliche Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern führen zu einem verpflichtenden Leistungsangebot. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bleiben trotzdem für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich. (vgl. § 76 Abs. 2 SGB VIII)

#### 4.3.1 Der öffentliche Träger

Die §§ 69 bis 71 SGB VIII formulieren wer die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Dort heißt es in § 69 I SGB VIII: *„Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte.“* Absatz 3 verlangt auf örtlicher Ebene die Einrichtung von Jugendämtern, sowie auf überörtlicher Ebene die der Landesjugendämter. *„Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“* (§ 70 I SGB VIII) Die Beteiligung der freien Träger an den Aufgaben der Jugendhilfe führte zur direkten Teilhabe in Form des Jugendhilfeausschusses und damit zur Zweigliederigkeit des Jugendamtes, Verwaltung und Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss ist der Verwaltung übergeordnet. Er setzt sich aus Vertretern der Vertretungskörperschaft und aus Vertretern der anerkannten freien Träger zusammen und beschäftigt sich mit Angelegenheiten der Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss ist die Verbindung zwischen freien Trägern und der Verwaltung.

### 4.3.2 Die freien Träger

Das Gesetz verzichtet auf eine genauere Definition der freien Träger der Jugendhilfe. Der § 3 Abs. 1 SGB VIII formuliert die Vielfalt der Träger mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen und hebt diese hervor. Die Träger der freien Jugendhilfe sind private Träger, entweder privatgemeinnützige oder privat-gewerbliche Träger. (Münder, Kommentar, § 69, Rdnr. 4) Zu den privatgemeinnützigen Trägern gehören die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendverbände. (ebd., Rdnr. 5) Wenn privat-gewerbliche Anbieter im Bereich der Jugendhilfe tätig sind, können sie ebenfalls Träger der freien Jugendhilfe sein. (ebd.)

### 4.3.3 Zusammenwirken der freien und öffentlichen Jugendhilfe

Die Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist in den §§ 4 und 5 SGB VIII beschrieben. Die öffentliche Jugendhilfe soll subsidiär zur freien Jugendhilfe tätig werden, d.h. sie soll weitestgehend von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der freien Jugendhilfe angeboten werden. Trotz der Nachrangigkeit behalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Die Förderung der Vielfältigkeit an freien Trägern aus dem § 3 I SGB VIII ist dem § 5 I SGB VIII geschuldet. Hierin wird das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten bestätigt. Dieses findet besonders bei der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Geltung. (Münder, Kommentar, § 5, Rdnr. 6) Die Anerkennung und die Förderung der freien Jugendhilfe ist in den §§ 74 und 75 SGB VIII bestimmt. Das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aus § 4 I Satz 1 SGB VIII richtet sich an die öffentliche Jugendhilfe. Eine Verpflichtung der freien Jugendhilfe ergibt sich daraus nicht. (Wiesner, 2006, Kommentar, § 4, Rdnr. 8)

Die Träger der öffentlichen wie freien Kinder- und Jugendhilfe sind dem Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII verpflichtet. Eine Sicherstellung dessen, ob die freien Träger dem Auftrag hinreichend gerecht werden, geschieht durch Vereinbarungen. In diesen geht es nicht darum ihnen ein einseitiges Diktat vorzugeben, sondern „*Vielmehr geht es darum, den Schutzauftrag im Angebotsspektrum der Jugendhilfe insgesamt zu implementieren und nachhaltig zu sichern.*“ (Jordan, E., 2007, Kindeswohlgefährdung, S. 40, dort zit.: Institut für soziale Arbeit)

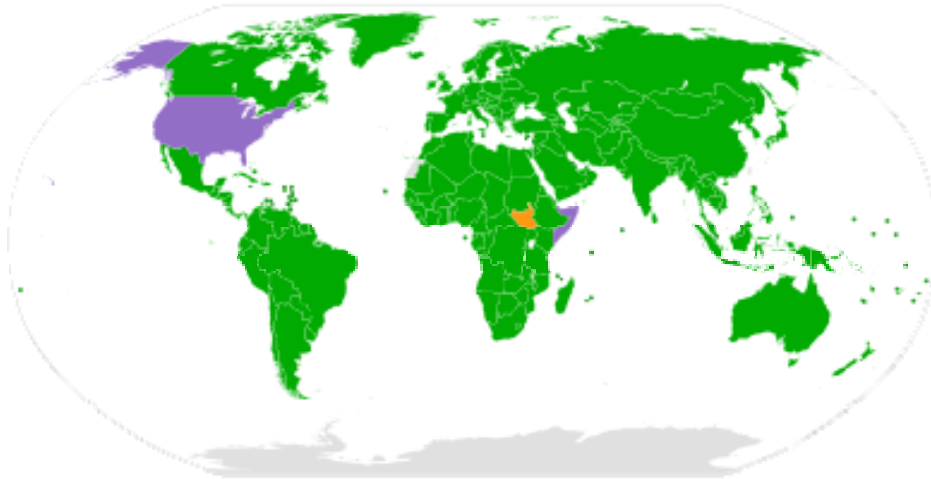
#### 4.4 Das Kindeswohl- Eine Begriffsbestimmung

Der Begriff Kindeswohl ist in der Literatur ein geläufiger, aber unbestimmter Terminus. Es gibt keinen einheitlichen Konsens darüber, was als „geeignet“ oder „richtige Erziehung“ angesehen werden kann. Das Verständnis darüber ist in den ethnisch verschiedenen geprägten gesellschaftlichen Gruppen oftmals sehr unterschiedlich. Deshalb muss die Bestimmung in einen historisch- zeitlichen und kulturellen Kontext gesetzt werden. Während manche Eltern Strenge, Ordnung und Disziplin für das Beste für das Wohl des Kindes halten, legen andere Eltern Wert auf eine freie Entfaltung und Kreativität. (vgl. ISA e.V. Studie Kindeswohlgefährdung, 2008) Unsere Verfassung garantiert Eltern das Recht die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Bei Extremsituationen von Vernachlässigung und Misshandlung, wo offenbar eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht, herrscht ein Konsens hinsichtlich einer Gefährdung des Wohls. In den meisten Fällen aber besteht ein hoher Interpretationsspielraum. Um dem Begriff „das Kindeswohl“ näher zu kommen, betrachtet man die **Grundbedürfnisse** und die **Grundrechte** von Kindern. Das Bedürfnis nach Nahrung, Pflege und Versorgung, sowie Schutz vor Gefahren zählt zu den elementarsten Grundbedürfnissen. In der UN Kinderrechtskonvention<sup>2</sup> von 1990 sind in den 54 Artikeln die Grundrechte von Kindern konstatiert. Dazu zählen z.B.:

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Gesundheit
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Schutz vor sexuellen Missbrauch
- Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Recht auf Bildung

---

<sup>2</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes; UN- Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung vom Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992) online: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf) [02.10.2013]



Bildquelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kinderrechtskonvention>

Vertragsstaaten

Nur unterzeichnet, nicht ratifiziert

Nicht unterzeichnet

Abbildung 1: Vertragsstaaten der UN- Kinderrechtskonvention

Eine einheitliche Definition darüber, was das Kindeswohl ist, gibt es nicht. Eltern haben das Recht die Erziehung ihrer Kinder frei zu gestalten, wenngleich auch ein unterschiedliches Verständnis über die „angemessene“ Erziehung besteht. Die Wirkung dieses Rechts aus dem Grundgesetz (Art 6 II S.1 GG) ruht auf der allgemeinen Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“. (Wiesner in Kindler, Kap.1, S.1, dort zit.: ISA e.V. Studie, 2008)<sup>3</sup>

## 4.5 Rechtliche Umsetzung des Begriffs Kindeswohl

Das Kind ist von Natur aus auf die Fürsorge der Eltern angewiesen. Sie tragen die Verantwortung für die Erziehung und für den Schutz vor Gefahren des Wohls des Kindes. Die Verfassung betrachtet also die Eltern als die „natürlichen Sachverwalter“ des Kindeswohls. (Wiesner in Kindler, 2006, Kap. 2, S. 3)<sup>4</sup> Wie Art 6 II S.1 GG benennt auch das Bürgerliche Gesetzbuch im § 1626 I BGB das elterliche Recht, wie aber auch die Pflicht, sich um ihr Kind zu sorgen. Mit der elterlichen Sorge ist an dieser Stelle eine privatrechtliche Beziehung zwischen Eltern und den minderjährigen Kindern gemeint und ist nicht zu verwechseln mit dem verfassungsrechtlichen Elternrecht.

<sup>3</sup> dort zit.: BVerfGE 59, 330, 376; 61, 358, 371

<sup>4</sup> dort vgl. BVerfGE 34, 165 (184); 60, 79 (94)

Konkretisiert wird die Sorge um das Kind im § 1631 BGB:

*„(I) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.*

*(II) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*

Die Grundsätze der elterlichen Sorge umfassen dabei *„die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“* (§ 1626 II BGB). D.h., dass das Kindeswohl nicht nur einen Ist- Zustand beschreibt, sondern vielmehr als Prozess der Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit verstanden werden muss. Das Kind ist mit zunehmendem Alter an den es betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und auch seine Wünsche und Bedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **4.6 Die Kindeswohlgefährdung**

Die Bewertung der Schwere der Kindeswohlbeeinträchtigung ist eine fachliche Herausforderung, da es keine allgemeingültigen Bewertungsgrundlagen gibt. So ist das staatliche Eingreifen an dem Begriff der Kindeswohlgefährdung im Kindschaftsrecht des BGB entlehnt. Im Zentrum steht dafür der § 1666 I BGB. Danach ist das Familiengericht berechtigt, zur Abwendung der Gefahr erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige, seelische Wohl des Kindes und sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefahr abzuwenden. Das heißt, das Jugendamt und später das Familiengericht (FamG) prüft, ob folgende Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind:

*„1. Es muss eine Gefährdung des geistigen, körperlichen oder seelischen Kindeswohls konkret erkennbar sein oder unmittelbar bevorstehen;*

Zunächst muss festgestellt werden, ob eine gegenwärtig vorhandene Gefahr vorliegt. Darunter versteht die Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“* (Schmid/ Meysen in Kindler 2006, Kap. 2, S. 5; dort zit.: BGH FamRZ 1956, 350) Um dies zu entscheiden, muss man den Einzelfall betrachten bzw. Tun oder Unterlassen der Eltern mit den Bedürfnissen des Kindes in Beziehung setzen. *„So stellt etwa Schütteln bei einem Säugling oder Kleinkind eine ganz erhebliche gegenwärtige Gefahr dar, bei einem/einer Jugendlichen trifft dies aber sicher nicht mehr zu.“* (Schmid/ Meysen in Kindler, 2006, Kap. 2, S. 5) Konkret müssen Lebensumstände, das Tun oder Unterlassen

der Eltern mit dem Bedürfnis des Kindes in Beziehung gesetzt werden. Wenn eine Schädigung nicht erkennbar ist bzw. noch nicht eingetreten ist, so muss sie unmittelbar bevorstehen oder mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein, um das Tatbestandsmerkmal des § 1666 BGB zu erfüllen. Die Rechtsprechung fordert für die prognosegestützte Einschätzung eine „mit ziemlicher Sicherheit“ eintretende Schädigung, da selbst in geringeren Gefährdungslagen stets ein minimales Risiko eines ungünstigen Verlaufs bleibt und nicht kleinste Befürchtungen zum Eingriff ins Elternrecht führen sollen. Dennoch ist die Berücksichtigung von Prognosen notwendig, da einige Gefährdungen in verdeckter Wirkungsweise und verzögert auftreten, wie beispielsweise beim sexuellen Missbrauch oder der chronischen Vernachlässigung. (vgl. Schmid/ Meysen in Kindler, 2006, Kap. 2, S. 6)

*2. Die Ursache dafür muss ein aktiver Missbrauch des Personensorgerechts oder eine Vernachlässigung des Kindes oder ein unverschuldetes Versagen der Eltern sein;*

An dieser Stelle muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Gefahr von den Erziehungsberechtigten, meist den Eltern, ausgeht. So ist beispielsweise ein sterbenskrankes Kind in seinem Wohl gefährdet, aber die Gefährdungsursache liegt nicht bei den Erziehungsberechtigten.

*3. Die Eltern müssen nicht gewillt oder in der Lage sein, die bestehende oder bevorstehende Gefährdung des Kindeswohls selbst abzuwenden*

Der § 1666 BGB fordert bevor staatliches Handeln zulässig ist, dass „*die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden [...]*“ Staatliche Eingriffe sind somit subsidiär zum Elternrecht, denn zunächst haben sie die Pflicht die Gefahr abzuwenden. Dazu bietet das Jugendamt unterstützende Leistungen an (§§ 27-35 SGB VIII). Ein erheblicher Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern kann dann nur gerechtfertigt werden, wenn eine Gefährdung nicht durch andere (ambulante) Hilfen abgewendet werden kann. „*Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. [...]*“ (§ 1666a I BGB) und

*4. müssen konkrete Maßnahmen geeignet oder notwendig und im Eingriff verhältnismäßig sein, um die Gefährdung abzuwenden.“* (<http://www.soz-paed.com> [12.11.2013], dort zit.: Schrappner, C. 1997, S. 7)

Überschreiten Eltern die Grenzen ihres Elternrechts und kommen ihrer Verantwortung nicht nach, so ist der Staat nicht nur befugt, sondern angehalten einzugreifen. Dieser Eingriff darf nur bei einer erheblichen gegenwärtigen oder kurz bevorstehenden Gefahr für das Wohl des Kindes geschehen. (Wiesner, 2006, SGB VIII, § 8a, Rdnr. 14)<sup>5</sup> Darüber hinaus muss die Eingriffsmaßnahme verhältnismäßig sein.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip geht aus dem Art 20 III GG hervor, wonach jedes staatliche Handeln, das in ein Grundrecht eingreift, verhältnismäßig sein muss. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme dann, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Geeignet heißt, die Intervention muss der Sicherung des Kindeswohls dienen.

Erforderlich ist sie, wenn kein milderes, aber gleich geeignetes Mittel anwendbar ist, um das Kindeswohl sicherzustellen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Hilfe werden die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter, das Elternrecht und das Kindeswohl, abgewogen. Die Situation des Kindes muss sich erheblich verbessern, aber gleichzeitig muss für die Intervention das mildeste Mittel verwendet werden.

#### **4.6.1 Ursachen der Kindeswohlgefährdung im § 1666 I BGB**

Der § 1666 BGB benennt vier mögliche Ursachen einer Kindeswohlgefährdung.

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- die Vernachlässigung des Kindes,
- das unverschuldete Elternversagen oder
- das Verhalten eines Dritte

Im Folgenden wird jeder Punkt genau betrachtet.

Die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge ist ein bewusstes, aktives Verhalten der Eltern, welches in erkennbarer Weise dem Kindeswohl zuwiderläuft. Beispiele für die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge sind Züchtigungen, körperliche Misshandlungen und der sexuelle Missbrauch.

Die körperliche Misshandlung ist die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern und reicht von einer „Ohrfeige“ mit der Hand über Schütteln, Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zu Übergriffen mit Riemen oder anderen Gegenständen, wobei es vor

---

<sup>5</sup> dort zit. Urteil des BGH



allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt. Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, unabhängig ob sie aus unkontrollierten Affekthandlungen oder aus Erziehungstaktik erfolgt. (vgl. Münder et al., 2000, S. 52).

*„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“* ( Bangel Deegener 1996, S. 105).

Auch die seelische Kindesmisshandlung ist als Gefährdungsursache anerkannt.

*„Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln. Diesbezüglich geht eine seelische Misshandlung auch oft mit körperlicher Misshandlung einher. [...] Zum Gefährdungsbild der seelischen Misshandlung gehört aber auch als anderes Extrem die Überhütung und symbiotische Fesselung der Kinder.“* (vgl. Münder et al., 2000, S. 55) Seelische oder in der Literatur auch als psychische Kindesmisshandlung bezeichnet, sind Handlungen, die die Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind beeinträchtigen und die die geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Erkennbare Formen von seelischer Misshandlung sind beispielsweise auch das Ängstigen, das Isolieren, der Entzug von Zuwendung oder die Verweigerung von emotionaler Unterstützung. (Kindler in Kindler, 2006, Kap. 4, S. 1)

Aber trotz der Beschreibung von Extremsituationen sind große Interpretationsspielräume vorhanden. Es bedarf einer fachlichen Bewertung, denn die Grenzen von einem überstrengen Erziehungsverhalten und einer dürftigen materiellen und emotionalen Versorgung sind nicht immer gleich eine Misshandlung oder Vernachlässigung.

Vernachlässigung ist *"die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der psychischen und physischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), auf Grund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversor-*

gung durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen" (Schone, R., Glintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., in: Munder, J., 1997, S. 21). Die Vernachlässigung bezieht sich dabei nicht nur auf die mangelnde Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, wie Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit, sondern auch auf die unzureichende Fürsorge in Bezug auf den emotionalen Austausch, Bewegung und Gesundheitsfürsorge des Kindes.

Aber auch das Versagen einer gebotenen ärztlichen Behandlung oder Überfürsorglichkeit wird unter dem Sorgerechtsmissbrauch gefasst. Besonders aus religiösen Gründen, wie bei den Zeugen Jehovas, sind Fälle des Sorgerechtsentzugs bekannt, weil Eltern ihren Kindern ihre Einwilligung zu wichtigen Bluttransfusionen nicht gaben, erforderliche Diagnosemaßnahmen verweigerten oder eine ärztlich angeordnete Medikamentierung nicht einhielten. Mit Überfürsorglichkeit („overprotection“) ist ein Erziehungsstil gemeint, der durch eine Abschottung des Kindes geprägt ist. Das führt zu einer „völligen seelischen Abhängigkeit zu den überfürsorglichen Eltern“ und in der Folge meist zu Entwicklungsrückständen oder psychosomatischen Krankheiten. (Meysen in Kindler 2006, Kap. 9, S. 1)

Unter der Fallgruppe „unverschuldetes Versagen der Eltern“ werden in erster Linie chronische Belastungen subsumiert, wie Suchterkrankungen aufgrund von Alkohol-, Drogen- oder Tablettenabhängigkeit, psychische Störungen der Eltern sowie geistige oder körperliche Behinderung. Auch zählen hierunter Eltern, die mit der Erziehung überfordert sind oder das Gericht sie als ungeeignet erkennt, da sie nicht die Bedürfnisse ihrer Kinder erkennen oder unfähig oder nicht bereit sind eine Gefahr, ausgehend vom anderen Elternteil oder einem Dritten, für ihr Kind abzuwenden. Auch fasst die Rechtsprechung Fälle unter diese Gruppe, in denen Eltern Persönlichkeitsdefizite, wie starkes depressives Verhalten (Gleichgültigkeit, Labilität, Antriebslosigkeit) aufweisen und beim Kind Entwicklungsrückstände im motorischen sowie im intellektuellen, sprachlichen und emotionalen Bereich festgestellt werden. Gleiches gilt für Eltern, die Wahnvorstellungen haben und unter paranoiden Psychosen leiden. (Meysen in Kindler 2006, Kap. 10, S. 2)

Unter „Dritte“ werden alle Personen gefasst, die nicht die Eltern sind, wie z.B. Stiefeltern, Lebensgefährten oder Freunde der Eltern, Pflege- und sonstige Betreuungspersonen, Geschwister, andere Verwandte, Nachbarn usw. (vgl. ebd. Kap. 11, S. 1) Am

häufigsten ist die Partnerschaftsgewalt in dieser Fallgruppe vertreten. Dabei muss sich die Gewalt nicht direkt gegen das Kind richten. Es genügt wenn sie dauerhaft bei gewalttätigen Auseinandersetzungen ihrer Eltern dabei sind. Ferner richtet sich diese Fallgruppe gegen Personen, die *„das Kind oder den Jugendlichen in suchtgefährdender Weise zu Alkohol- oder Drogenkonsum verleiten, sie zur Prostitution zwingen oder zu Straftaten anleiten. [...] Aber auch das Risiko mangelnden Selbststeuerungsvermögens in Form von Indoktrination durch Angehörige von Sekten oder radikalen Glaubensgemeinschaften können eine entsprechende Gefährdung darstellen.“* (ebd. Kap. 11, S. 2)

Schädigendes Verhalten durch Dritte wird auch immer verstanden als ein unzureichender Schutz durch die Eltern, ob verschuldet oder unverschuldet. Sie sind in erster Linie für das Wohl des Kindes verantwortlich. Das FamG jedoch hat zu prüfen, ob die einzuleitende Maßnahme sich gegen die Dritten richtet und der Schutz sichergestellt werden kann. Voraussetzung ist eine aktive Beteiligung der Eltern.

#### **4.6.2 Sozialdatenschutz und Kindeswohlgefährdung**

Die Risikoabschätzung stellt eine große Herausforderung an die Fachkräfte dar. Eine entscheidende Größe ist dabei die Kompetenz und die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Fachkräfte. Um eine korrekte Einschätzung vornehmen zu können, bedarf es Einblick in die Lebenssituation von Kindern und deren Familien. *„Im demokratischen Rechtsstaat gibt es aber keinen Generalverdacht gegen Eltern und deshalb eine vorbeugende Überwachung [...].“* (Wiesner, R., 2007, S. 16) Deshalb braucht es einen rechtlichen Rahmen, um Informationen bei den Eltern oder Dritten einzuholen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen.

Auch die Weitergabe anvertrauter Daten ist bei einem internen und externen Zuständigkeitswechsel zulässig. (§ 62 IV SGB)

Gemäß § 8a I S. 2 SGB VIII sind Eltern im Sinne ihrer Elternverantwortung dazu verpflichtet zur Klärung der Situation beizutragen. Sie sind zusammen mit den Kindern ein wichtiger Bestandteil des Verstehens- und Hilfeprozesses.

Darüber hinaus können nach § 62 III Nr. 2d und Nr. 4 SGB VIII auch ohne Mitwirkung der Betroffenen Daten über Dritte erhoben werden. *„Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn [...] ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für [...] die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder [...] die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.“* Hiernach ist eine Erhebung

---

von Sozialdaten bei Dritten zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten nicht an der Risikoabschätzung mitwirken und dem betroffenen Kind den Zugang zu Hilfen damit ernsthaft gefährden würden.

## 5 Exkurs: Armut als Ursache für eine Kindeswohlgefährdung

Es wird langläufig angenommen, dass Kindeswohlgefährdung, welche sich durch oben genannte Merkmale oder manchmal durch Delinquenzverhalten von Kindern und Jugendlichen äußert, im direkten Zusammenhang mit Armut der Familien steht.

*„Kinder, die in Armut leben, erfahren einen Mangel an materiellen, geistigen und emotionalen Ressourcen, die sie zum Überleben und zu ihrer Entwicklung benötigen, so dass sie ihre Rechte nicht wahrnehmen, ihr volles Potenzial nicht entfalten und nicht als gleichberechtigte Mitglieder an der Gesellschaft Anteil nehmen können.“* (UNICEF)

Wie definiert sich aber Armut? Mit einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von 1600,- € für eine vierköpfige Familie liegt man in Deutschland unterhalb der Armutsgrenze und wird als bedürftig angesehen, was außerhalb der Industriestaaten sicherlich anderes bewertet würde. Armut ist also relativ zu betrachten. Nach statistischen Angaben sind ca. 19,9 % der Bevölkerung in Deutschland von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen.<sup>6</sup> Besonders dem Armutsrisiko ausgesetzt sind Bevölkerungsgruppen wie Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Migrant/-innen und von Arbeitslosigkeit Betroffene. Armut und soziale Benachteiligung verstärken die aufgeführten Risikofaktoren und stehen *„nach Lösel und Bender (1999) in einem positiven Zusammenhang zu instabilen Bezugspersonen, einem inkonsistenten Erziehungsstil, einer fehlenden Beaufsichtigung der Kinder, Suchtabhängigkeit sowie Gewalt, Miss-handlung, Vernachlässigung und Delinquenz in der Familie.“* (<http://www.djs.tg.ch/documents/Risikofaktoren.pdf> [14.11.2013])

Das Aufwachsen unter Armutsbedingungen hat auf die Entwicklung des Kindes Auswirkungen.<sup>7</sup> Dabei führt nicht die Armut selbst zur Kindeswohlgefährdung, sondern die dadurch bedingten Verhaltensweisen der Eltern. Manche Familien und Eltern versuchen bzw. können auch die Folgen auffangen, andere geben sie verstärkt weiter und lassen ihre Kinder die Armut spüren. Armut bedeutet Unterversorgung, Mangel und ist verbunden mit Verzicht und mit Einschränkungen. So kommt es nicht selten zu Engpässen in der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidern, Wohnraum, Gebrauchs- und

---

<sup>6</sup><http://de.statista.com/statistik/daten/studie/244865/umfrage/von-armut-oder-sozialer-ausgrenzung-betroffene-bevoelkerung-in-deutschland/> Angaben zu den Altersabstufungen ergaben ebenfalls 19,9 % von Armut bedroht bei unter 18 jährigen

<sup>7</sup> *„Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, begann für 32 000 junge Menschen im Jahr 2008 eine Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform. In 60% der Fälle bezogen deren Familien oder sie selbst Transferleistungen.“* Pressemitteilung Nr. 005 vom 07.01.2010, [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2010/01/PD10\\_005\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2010/01/PD10_005_225.html) [17.11.2013]

Kommunikationsgütern. Weitere Einschränkungen die sich auf das Wohl des Kindes auswirken sind in der Gesundheitsversorgung und –vorsorge, bei (Aus-) Bildungsmöglichkeiten, Kulturelle Angebote (Theater, Konzert, Kino usw.), Freizeit- und Sportveranstaltungen erkennbar.

Armut bedeutet nicht nur materielle Schwierigkeiten. Das nicht Teilhaben- oder Teilnehmen können schränkt Kontakte und Beziehungen ein. Die Gefahr von sozialen und psychischen Störungen durch das Gefühl ausgegrenzt und isoliert zu sein ist erhöht. Verbunden mit Perspektivlosigkeit oder Zukunftsängsten führt es zu Minderwertigkeitsgefühlen und gerade bei männlichen Jugendlichen in solchen Lebenslagen vermehrt zu Aggressionen und Normverstößen bis hin zu delinquenten Verhalten.

Verstärkt wird das Ausmaß an Konflikten dann innerhalb der Eltern-Kind-Beziehungen. *„Eltern sind öfters mit sich und ihrer Situation beschäftigt, sind nervöser und reizbarer, allenfalls depressiv, und nicht selten greifen sie zu Alkohol, Medikamenten oder Drogen. Nachweislich häufiger zeigen Eltern dann ein willkürlich strafendes Erziehungsverhalten. Kinder werden vermehrt misshandelt und vernachlässigt.“* ([www.ueberlebt.de](http://www.ueberlebt.de); [12.10.2013])

Insbesondere jüngere Kinder, die stärker an die Familie gebunden und von ihr abhängig sind, sind direkt und intensiver an den Folgen der Armut betroffen.

Für Eltern, die mit Einschränkungen zu kämpfen haben, wie Alkoholsucht, psychischen Belastungen oder auch materieller Not und somit mit oben genannten Auswirkungen konfrontiert werden, besteht eine erhöhte Erziehungs- und Fürsorgeanforderung, auf die sie mit aggressiver Überforderung oder Rückzug reagieren.

## 6 Erfüllung des Schutzauftrages durch das Jugendamt

Der Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe besteht darin, die Eltern bei der Förderung der Entwicklung ihres Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Dafür stehen Angebote nach §§ 11- 26 SGB VIII zu Verfügung. Sie beinhalten z.B. Förderung von Jugendverbänden, Beratung bei Trennung oder Scheidung oder die Förderung in Tageseinrichtungen. „[...] wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist [...]“, so besteht nach den §§ 27- 35 SGB VIII ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wie beispielsweise die Einbeziehung der sozialpädagogischen Erziehungshilfe. Hiernach werden Angebote von Hilfen zur Erziehung gewährt, obwohl die Grenzen des Kindeswohls überschritten sind und demnach eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Eltern, die bereit und in der Lage sind die gefährdende Situation abzuwenden, sowie das Jugendamt die Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung als notwendig und geeignet ansieht, sind die Hilfen zu gewähren.

Können oder wollen Eltern die Gefährdung selbst mit den unterstützenden Hilfen jedoch nicht abwenden, so hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII das FamG anzurufen. Dieses eröffnet die Möglichkeit, durch eine sorgerechtliche Entscheidung, die Hilfezugänge durch das Jugendamt zu gewährleisten. Es bedarf stets einer familiengerichtlichen Entscheidung, wenn die öffentliche Jugendhilfe gegen den Willen der Eltern tätig wird. Einzig beim Vorliegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes muss die Entscheidung des FamG nicht abgewartet werden und die öffentliche Jugendhilfe ist befugt und verpflichtet nach § 8a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 SGB VIII gegen den Willen der Eltern tätig zu werden und das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Somit erfüllt das SGB VIII den verfassungsrechtlichen Auftrag, das Gleichgewicht zwischen dem Elternrecht, dem Kindeswohl und dem staatlichen Schutzauftrag herzustellen. Es bietet gleichzeitig Hilfen für Kinder und Jugendliche über eine Förderung der Familie, es ermöglicht Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung und schafft durch Hilfen einen besseren Schutz. (Schmid/ Meysen in Kindler, 2006, Kap. 2, S. 8)

## 6.1 Aktivierung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

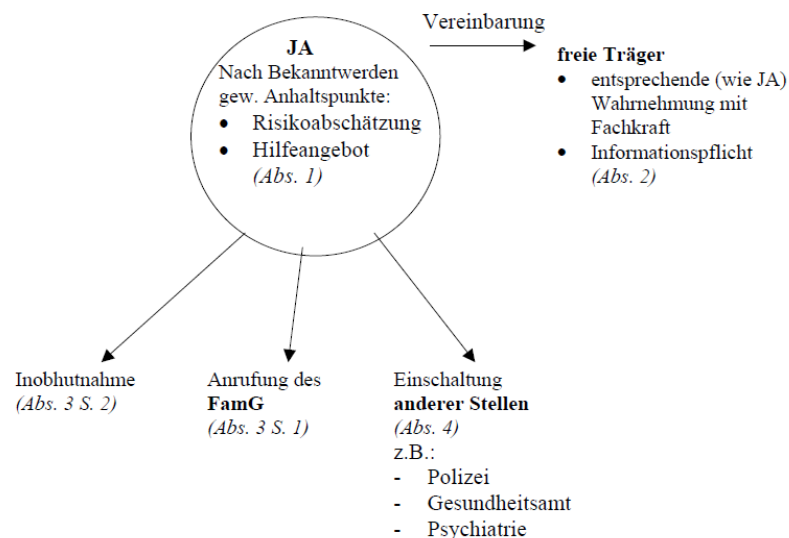
Ausgehend von der Gefahrenschwelle aus dem § 1666 BGB, ist die Bewertung der Kindeswohlgefährdung entscheidend für die Aktivierung des Schutzauftrages des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII. (Schmid/ Meysen in Kindler, 2006, Kap. 2, S. 1)

### § 8a SGB VIII

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“ (§ 8a SGB VIII)

Abbildung 2: Erfüllung d. Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Schaubild: Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII





## 6.2 Gewichtige Anhaltspunkte

„Gewichtige Anhaltspunkte“ sind konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, die die Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrages veranlassen. Beispiele für solche Hinweise sind

### Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

### Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

### Verhalten der Erziehungspersonen der häusliche Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

### Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

### Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

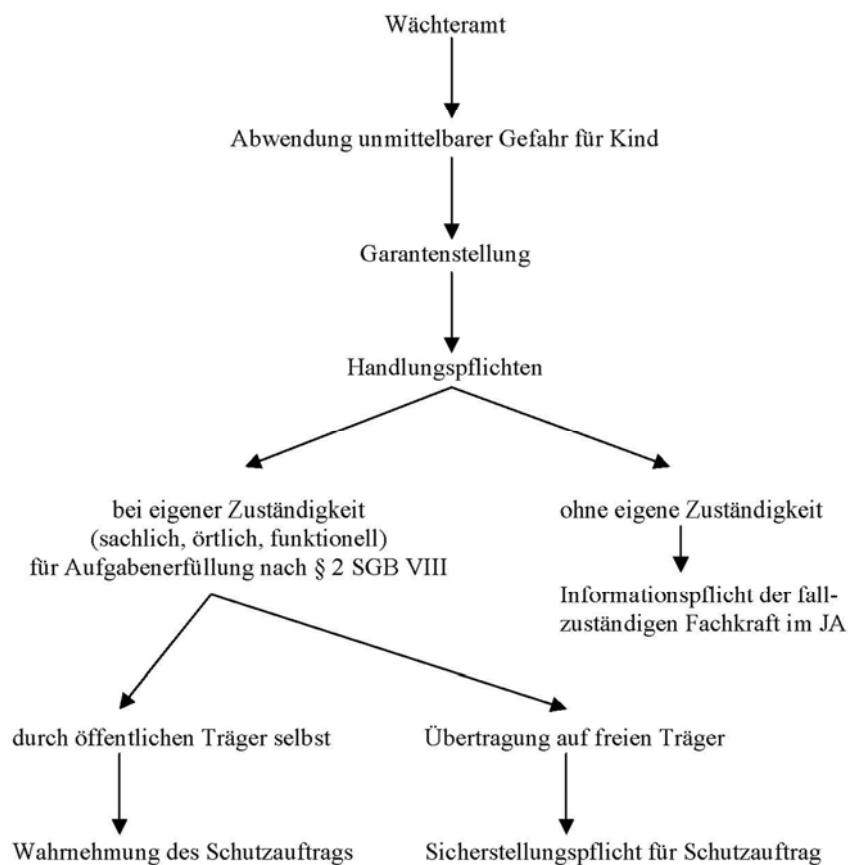
### Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

(ISA – Institut für soziale Arbeit e. V.: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Münster 2006, S. 95)

Eine potenzielle Gefährdung reicht nicht aus, um in das elterliche Sorgerecht einzugreifen. In Bezug auf den § 1666 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn *„eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“* (Wiesner, 2006, Kommentar, § 8a SGB VIII, Rdnr. 14) Für das Verfahren nach § 8a I Satz 1 SGB VIII genügen allerdings „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Annahme einer Gefährdung, damit das Jugendamt entsprechenden Hinweisen nachgeht und tätig wird. Dieses entscheidet nach der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, ob das FamG anzurufen ist. Somit sind die Voraussetzungen für Anrufung des FamG bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB nicht der Maßstab für die Bewertung „gewichtiger Anhaltspunkte“ nach § 8a I Satz 1 SGB VIII. (vgl. Wiesner, 2006, Kommentar, § 8a SGB VIII, Rdnr. 15)

**Schaubild:**  
**Zuständigkeit für Handlungspflicht bei Garantenstellung/Schutzauftrag**



© Kunkel 2006

Kunkel, P.- Ch., 2006 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, <http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/2006-03.pdf#page=9&zoom=70,0,794>

Abbildung 3: Zuständigkeit bei Schutzauftrag

### 6.3 Die Fachkraft

Der § 72 SGB VIII regelt die Anforderungen an das Personal der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe. Dort heißt es *„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.“* Darüber hinaus verpflichtet der Gesetzgeber Jugendämter bei Neueinstellung und später in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 V Bundeszentralregistergesetz vom Personal vorlegen zu lassen. (vgl. § 72a I SGB VII) Somit sollen Personen mit pädophilen Neigungen oder auch verurteilte Straftäter aus der Kinder- und Jugendhilfe ferngehalten werden.

Wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, sind Jugendämter angehalten die Anhaltspunkte zu beurteilen und das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (vgl. Meysen/Schindler 2004, S. 449 ff. in: Jordan, E., 2007, Kindeswohlgefährdung, S.42).

Die Beurteilung des Gefährdungsrisikos soll dabei nicht von einer alleinigen fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt erfolgen. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass diese Aufgabe „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ zu leisten ist. (vgl. § 8a I S.1 SGB VIII) Die kollegiale Beratung soll der Fachkraft Handlungssicherheit bieten, das Risiko einer Fehleinschätzung mindern und es kann auf Fachwissen und Verfahrensstandards mehrerer zurückgegriffen werden. In diesem Prozess sollen auch die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. der Jugendliche nach Möglichkeit seiner Entwicklung einbezogen werden. In der Auswertung eines Gefährdungsrisikos wird somit versucht strukturiert sich standardisierten Qualitätsmaßstäben anzunähern, um so zu einer sachlichen und fachlichen Beurteilung zu kommen.

§ 8a IV SGB VIII regelt die Einbeziehung freier Träger in den Kinderschutzauftrag. Hiernach müssen Jugendämter sicher stellen, dass auch bei freien Trägern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung von betreuten Kindern oder Jugendlichen in einem Verfahren professionell bearbeitet werden. Bezüglich der freien Träger fordert der Gesetzgeber ausdrücklich die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Die Fachkraft soll also zum Einen zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden und zum Anderen Kompetenzen und Erfahrung mitbringen. Dennoch wird

die Anforderung an die insoweit erfahrene Fachkraft im Gesetzestext nicht näher erläutert. So sagen Kritiker, dass kreative Zertifizierungen privater Anbieter zur „Kinderschutzfachkraft“ noch keine fachlich-methodologischen Einschätzungskompetenzen bestätigen. Spezifische Einschätzungskompetenz liegt per se auch nicht vor, wenn sie aufgrund ihrer Berufsrolle häufig mit Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind. (<http://marianne-burkert-eulitz.de/der-schutzauftrag-im-neuen-%C2%A7-8a-sgb-viii-abschätzung-des-gefährdungsrisikos-vs-gefährdungseinschätzung-die-strafrechtliche-dimension-bei-fachlichen-fehlern/>, 2012 [04.12.2013])

Ein Verstoß gegen die personellen Anforderungen zur Gefährdungseinschätzung könnte bei Gefährdungslagen auch einen strafrechtlich relevanten Fahrlässigkeitsvorwurf begründen.

## 6.4 Die Garantenpflicht der Fachkraft und ihre strafrechtlichen Folgen

Immer wieder geraten Fälle, in denen Kinder verhungern, vernachlässigt oder misshandelt werden, in den Fokus der Medien. Nicht selten wird dann ersichtlich, dass diese Familien beim Jugendamt bekannt waren und man fragt sich, warum das Kind nicht geschützt werden konnten. In diesem Zusammenhang, ergibt sich die Frage der Schuldigkeit bzw. wer die Verantwortung dafür zu tragen hat.

Aus den Anforderungen der Sorgfalts- und Handlungspflichten der Sozialarbeiter ergeben sich auch strafrechtliche Fragen. Eine Garantenpflicht kann nicht das Jugendamt als Behörde, sondern immer nur eine einzelne Person, die verantwortliche Fachkraft haben. Wie die Verantwortung im Schadensfall aufzuteilen ist unklar, denn es sind an einem Prozess immer mehrere Personen, wie der Abteilungsleiter oder Amtsleiter, Dezernenten, Landräte und Mitarbeiter der freien Träger beteiligt. Mit zunehmender Entfernung zur Rechtsgutsverletzung wird es immer schwieriger die Verantwortung zu identifizieren.

Das Strafrecht unterscheidet zwischen Begehungsdelikten und Unterlassungsdelikten. Begehungsdelikte werden durch aktives Tun verwirklicht, während Unterlassungsdelikte durch Untätigbleiben gekennzeichnet sind. Innerhalb der Unterlassungsdelikte unterscheidet der Gesetzgeber zwischen echte und unechte Unterlassungsdelikte. Echte Unterlassungsdelikte sind Straftaten, die durch Unterlassen eines vom Gesetz geforderten Tätigwerdens erfüllt werden. Ein typisches Beispiel ist die sogenannte unterlassene Hilfeleistung nach § 323 c StGB: „*Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*“ Für die Strafbarkeit nach § 323 c StGB kommt es nicht auf den Erfolg

an (z.B. Tod einer Person), sondern allein auf das Unterlassen des rechtlich gebotenen Tuns. D.h. wer beispielsweise einem Unfallopfer keine Hilfe leistet, obwohl es ihm zumutbar ist, kann auch beim dadurch eintretenden Tod des Opfers nur wegen unterlassener Hilfeleistung bestraft werden und nicht wegen Tötung aus §§ 211, 212 StGB, § 222 StGB.

Anders verhält es sich, wenn der Täter eine besondere Schutzpflicht gegenüber dem Opfer hat. Bei den unechten Unterlassungsdelikten ist der Garant zur Erfolgsabwendung verpflichtet. Das bedeutet, dass sein Unterlassen in der Bewertung der Tatbestandsverwirklichung einem aktiven Tun entspricht. Für die rechtliche Bewertung ist es unerheblich ob beispielsweise eine Mutter ihr Kind vorsätzlich vergiftet (aktives Tun) oder ob sie ihr Kind im Swimmingpool ertrinken lässt (Untätigbleiben). Die Verpflichtung der Erfolgsabwendung von Garanten ergibt sich aus § 13 I StGB. Hierin heißt es: *„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“*

Eine Garantenstellung und eine daraus resultierende Garantenpflicht kann sich aus einem Verwandtschaftsverhältnis (Eltern/ Kind) oder anderer Verbundenheit (Ehepartner untereinander), aus einer Gefahrengemeinschaft (Bergsteigergruppe), besonderer Amtsstellung (Polizei, Feuerwehr), freiwilliger Schutz- und Beistandspflichten (Ärzte) und natürlich aus einer Rechtsnorm (Vormund oder Betreuer) ergeben.

*„Die Garantenpflicht setzt ein mit der Zuweisung der gesetzlichen Aufgabe an den betreffenden Jugendamtsmitarbeiter. Das bedeutet, dass der Mitarbeiter von dem Augenblick an, in dem ihm in seinem Zuständigkeitsbereich ein Gefahrenverdacht bekannt wird, der Veranlassung zu Ermittlungen oder zu einem Eingreifen nach Maßgabe § 8a SGB VIII gibt, aus strafrechtlicher Sicht in die Garantenstellung einrückt.“* (Jung, 2008, § 8a SGB VIII, Rdnr. 11)

Mitarbeiter freier Träger der Jugendhilfe haben bei Übernahme von Aufgaben, die ein Tätigwerden nach § 8a SGB VIII oder auf Grund eines Gesetzes erfordern, ebenfalls eine Garantenpflicht. Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe, also des Jugendamtes, können durch Übertragung von Aufgaben an freie Träger ihre Garantenpflicht nicht weitergeben. In diesem Fall obliegt ihnen die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mitarbeiter der freien Träger. (vgl. ebd., Jung, 2008)

In der Konsequenz ist zu fragen, ob eine objektive und realistische Risikobewertung bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung erfolgen kann oder von Sozialarbeitern eine Hilfe bedenkenlos für beendet erklärt werden kann, ohne zwingend Anschlussmaßnahmen zu organisieren, da immer ein Restrisiko bleibt und zu befürchten, dass sie strafrechtlich belangt werden könnten.

### 6.4.1 Strafrechtliche Anforderungen als Faktoren für QM

Um das Kindeswohl einerseits zu sichern und andererseits sich als Fachkraft vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, wurden verschiedene Instrumente entwickelt, um mehr Handlungssicherheit zu erlangen. Dazu gehören Verfahrensstandards, Beobachtungskataloge und Erhebungsinstrumente. (vgl. Wiesner in Wiesner SGB VIII, § 8a, Rdnr. 11) Diese standardisierten Einschätzungsverfahren können ein Risiko zwar mindern, aber die Verantwortung der Fachkraft bleibt erhalten. Aus Angst sich strafrechtlichen Vorwürfen aussetzen zu müssen, handeln Sozialarbeiter mit einem übersteigertem Absicherungsverhalten, was dazu führt, die ambulanten Maßnahmen frühzeitig zu beenden und das FamG anzurufen oder den Fall aus der freien Trägerschaft an das Jugendamt abzugeben. Ob diese Konsequenz einer Standardisierung und Qualitätssicherung gerecht wird, bleibt zu hinterfragen.

## 6.5 Resümee

Durch die Einführung des § 8a SGB VIII hat eine Präzisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung stattgefunden. Dennoch bleiben Auslegungsspielräume in Bezug auf Rechtsbegriffe nach den Gesetzestexten. Diese können im Einzelfall missbräuchlich verwendet werden und bedürfen einer Konkretisierung bzw. einer verbindlichen Handlungsmaxime. Dies betrifft folgende Punkte:

- **gewichtigen Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a I S. 1 SGB VIII),
- das **Geeignet- und Notwendighalten von Hilfen** durch das Jugendamt (§ 8a I S. 3 SGB VIII),
- zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos das Hinzuziehen einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** (§ 8a II S. 1 SGB VIII),
- das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn dies durch Träger von Einrichtungen und Diensten **für erforderlich gehalten** wird (§ 8a II S. 2 SGB VIII),
- die Information an das Jugendamt durch Träger von Einrichtungen und Diensten, falls die angenommenen Hilfen **nicht ausreichend erscheinen**, um die Gefahr abzuwenden (§ 8a II S. 2 SGB VIII),
- das **Erforderlichhalten** des Jugendamtes bezüglich des Tätigwerdens des Familiengerichtes (§ 8a III S. 1 SGB VIII),
- das Bestehen einer **dringenden Gefahr** und die damit verbundene Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen (§ 8a III S. 2 SGB VIII),
- das **Hinwirken** auf die Inanspruchnahme anderer Leistungsträger durch die Personensorgeberechtigten, wenn dies durch das Jugendamt **als notwendig erachtet** wird (§ 8a IV S. 1 SGB VIII)

(vgl. Leitner, H. 2006, <http://www.fachstelle-kinderschutz.de> [06.11.2013])

Die genannten Punkte (oben dick markiert) ermöglichen einen großen Interpretationsspielraum, so dass beispielsweise ein und derselbe Sachverhalt zu einer unterschiedlichen Bewertung führen kann.<sup>8</sup> Es darf aber nicht sein, dass Entscheidungen dem subjektiven Empfinden und der persönlichen Beurteilung einer Fachkraft überlassen sind. So ist unklar, wie viele Anhaltspunkte gegeben sein müssen und in welcher Intensität. Ist unangemessene oder schmutzige Kleidung schon dann ein Anhaltspunkt, wenn überspitzt gesprochen, Kinder dem Geruch nach nicht „weichgespült“ in den Kindergarten kommen? Oder, ab wann jemand etwas für geeignet und notwendig erachtet, ist eine rein subjektive Beurteilung.

Schon anhand dieser „offenen“ Begriffe kann es zu Beurteilungen und in der Folge zu Entscheidungen kommen, die für Familien schwere Auswirkungen haben können.

---

<sup>8</sup> vgl. dazu **14. Kinder- und Jugendbericht**, , Deutscher Bundestag Drucksache 17/12200, 17. Wahlperiode 30. 01. 2013; S. 355; „Die Achtsamkeit des Hilfesystems scheint zudem stark kommunalpolitisch gesteuert zu werden – anders können die sehr unterschiedlichen Entwicklungen bei den Inobhutnahmen zwischen verschiedenen Bundesländern im Zeitverlauf nicht erklärt werden.“ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=196138.html> [27.12.2013]



## 7 Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

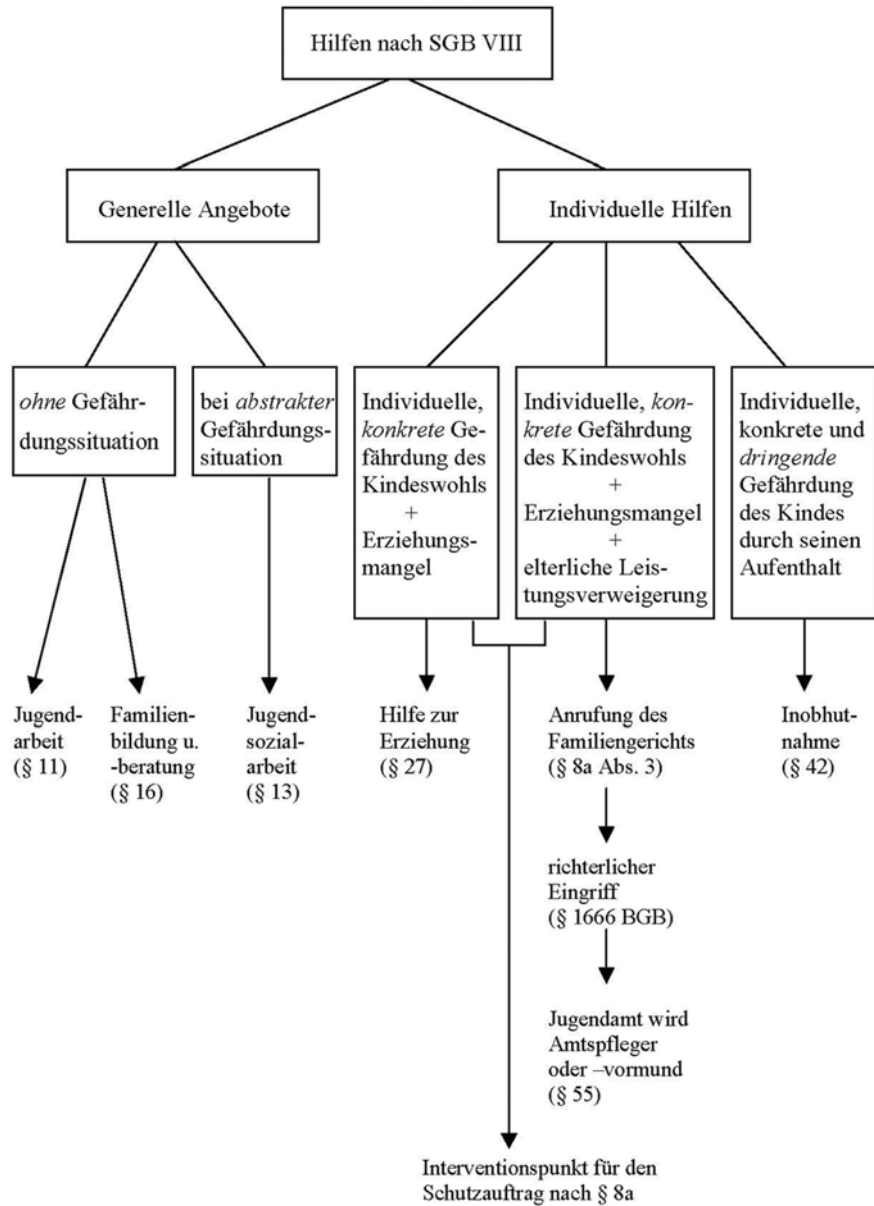
Die Stellvertreter der staatlichen Gemeinschaft sind Jugendämter, die unter kommunaler Selbstverwaltung agieren. Sie beurteilen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und, ob in den Schutzbereich der elterlichen Erziehungsautonomie (Art 6 II GG) eingegriffen werden darf.

Der § 42 SGB VIII regelt die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme durch das Jugendamt. Danach ist bei einer akuten Gefährdung, in der eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, das Jugendamt berechtigt das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Das gilt auch für Kinder, die um Obhut bitten<sup>9</sup> oder für ausländische Kinder, die unbegleitet einreisen und sich in Deutschland keine Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten aufhalten.

---

<sup>9</sup> „Für die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme reicht ein subjektives Schutzbedürfnis des Minderjährigen aus, d.h. dass das Kind oder der Jugendliche für sich eine akute Notlage sieht. Die Verpflichtung des Jugendamts, "Selbstmeldern" Obhut zu gewähren, besteht ohne jede Einschränkung, ohne jede Vorprüfung der Situation und gleichgültig mit welcher Begründung der Jugendliche um Obhut bittet und ob seine Begründung überzeugend ist.“ (Trenczek, Th., Inobhutnahme zur Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen, SGB VIII Online- Handbuch, <http://www.sgbviii.de/S124.html> [25.11.2013])

Schaubild: Hilfen des Jugendamts je nach Gefährdungsgrad

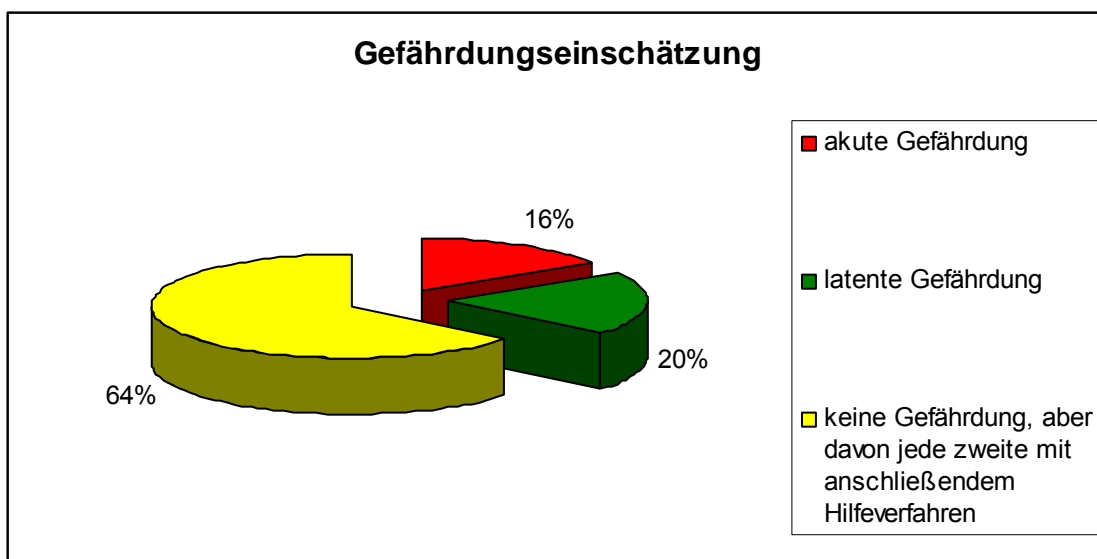


## 7.1 Statistiken

Im Jahr 2012 führte das Statistische Bundesamt erstmals eine Erhebung auf Grundlage des § 8a I SGB VIII zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes führten die Jugendämter in Deutschland knapp **107 000 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung**. Diese wird vorgenommen, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

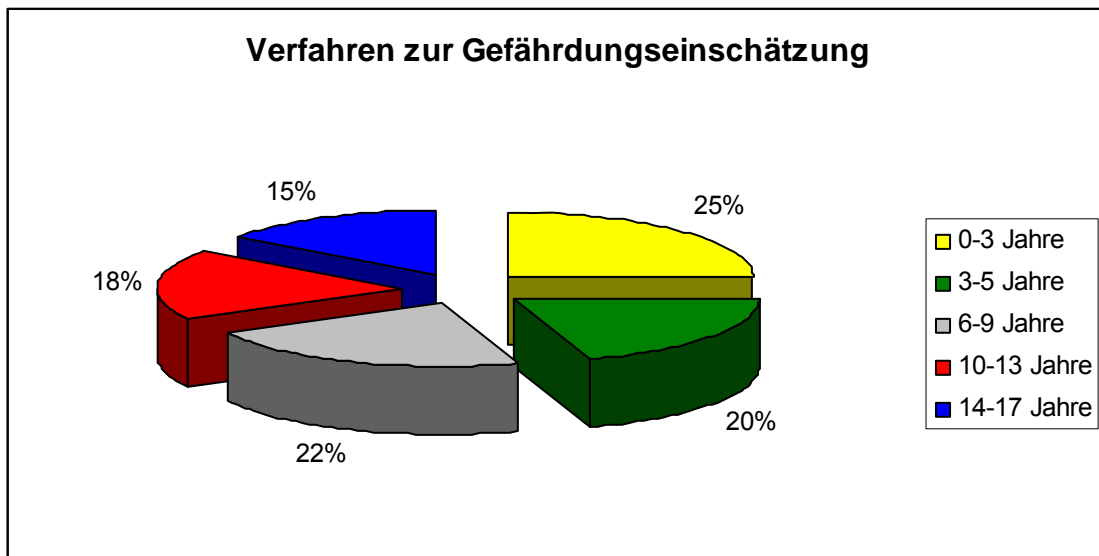
Eine **eindeutig akute Kindeswohlgefährdung** lag nach Bewertung der Jugendämter bei 17 000 (16 %) der durchgeführten Verfahren. Eine **latente** Kindeswohlgefährdung (bei der eine Gefährdung nicht ausgeschlossen ist) wurde bei 21 000 Verfahren (20 %) festgestellt. In allen restlichen 68 000 Fällen (64 %) lag nach Bewertung der Fachkräfte keine Kindeswohlgefährdung vor, jedoch wurde bei jedem zweiten dieser Verfahren ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf festgestellt. (vgl. Pressemitteilung Nr. 251 vom 29.07.2013, Destatis [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/ Pressemitteilungen/2013/07/PD13\\_251\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13_251_225.html) [02.12.2013])

Abbildung 4: Gefährdungseinschätzung 2012



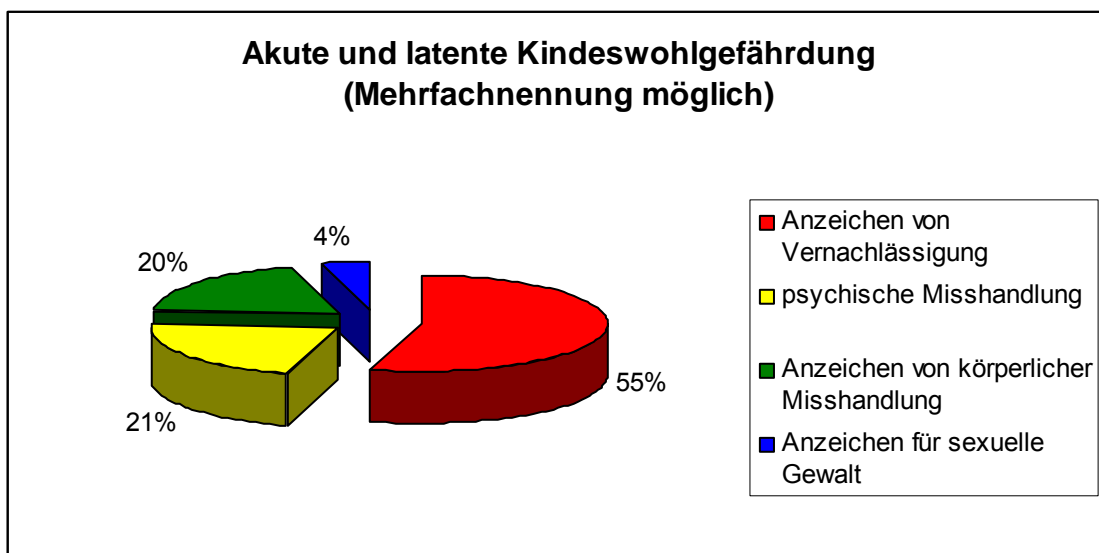
„Jedes vierte Kind (25 %), für das ein Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durchgeführt wurde, hatte das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Drei- bis fünfjährige Kinder waren zu 20 % von den Verfahren betroffen. Mit 22 % waren Kinder im Grundschulalter (6 bis 9 Jahre) beteiligt und mit 18 % Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren. Für Jugendliche (14 bis 17 Jahre) betrug der Anteil an allen Verfahren 15 %.“ (Pressemitteilung Nr. 251 vom 29.07.2013, Destatis)

Abbildung 5: Alter der Kinder der Gefährdungseinschätzung



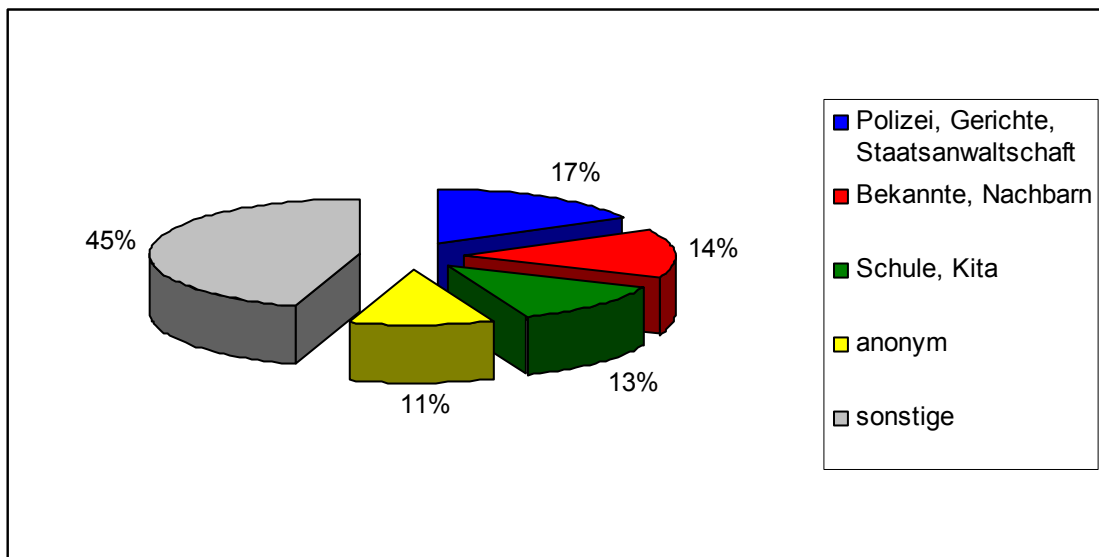
„Zwei von drei Kindern (66 %), **bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorlag**, wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf. In 26 % der Fälle und damit bei gut jedem vierten Kind wurden Anzeichen für psychische Misshandlung festgestellt. Ähnlich häufig, nämlich mit einem Anteil von 24 %, wiesen die Kinder Anzeichen für körperliche Misshandlung auf. Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden in 5 % der Verfahren festgestellt. Mehrfachnennungen waren möglich.“ (Pressemitteilung Nr. 251 vom 29.07.2013, Destatis)

Abbildung 6: Akute und latente Kindeswohlgefährdung



„Am häufigsten, bei 18 000 Verfahren (17 %), machten Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft das Jugendamt auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam. Bei gut 15 000 Verfahren (14 %) gingen Jugendämter Hinweisen durch Bekannte oder Nachbarn nach, in knapp 14 000 Fällen (13 %) denen von Schulen oder Kindertageseinrichtungen. Gut jeden zehnten Hinweis (11 %) erhielten die Jugendämter anonym.“ (destatis; Pressemitteilung Nr. 251 vom 29.07.2013) Für die 45 %, mit „sonstige“ angegebenen Meldungen, benennt das Statistische Bundesamt keine Personen- oder Institutionsgruppen. Zu vermuten ist, dass darunter auch der medizinische Dienst, Freunde der Kinder und Jugendlichen und auch Selbstmeldungen fallen.

Abbildung 7: Bekanntmachung einer Kindeswohlgefährdung

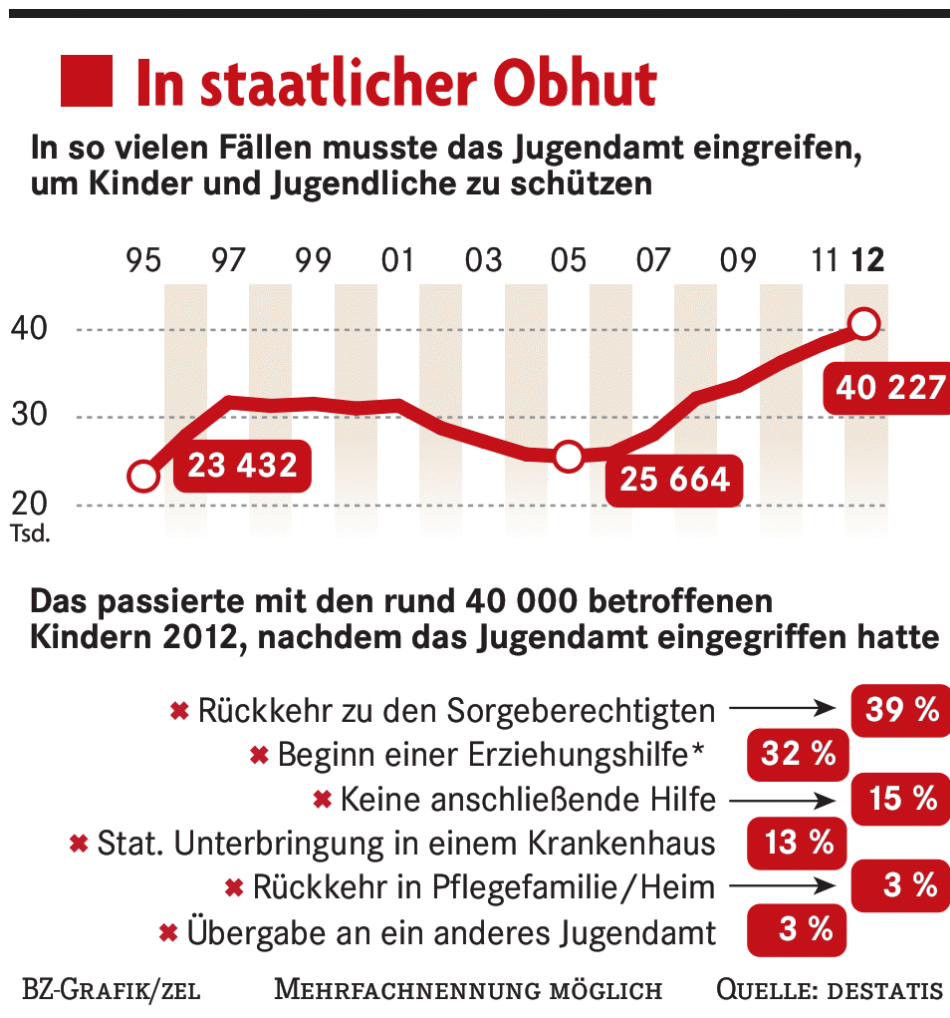


10

<sup>10</sup> In allen hier dargestellten Ergebnissen ist Hamburg nicht enthalten. Von dort wurden keine Daten zur Verfügung gestellt.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Inobhutnahmen in Deutschland stetig gestiegen. Im Jahr 2007 waren es 28. 200 und im Jahr 2012 waren es 40. 200 Kinder, die in Obhut genommen wurden. Das ist ein Anstieg von 43%.

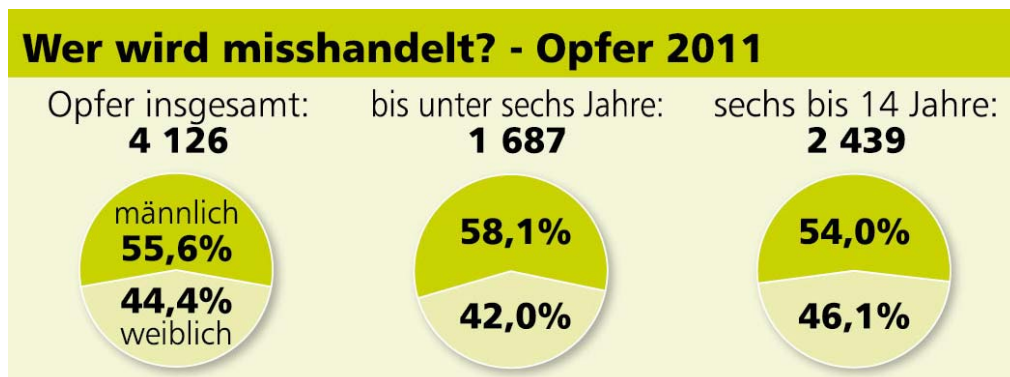
Abbildung 8: Inobhutnahmen 1995 bis 2012



Die Statistiken geben keine Rückschlüsse darauf, ob die Inobhutnahmen notwendig, berechtigt oder willkürlich stattgefunden haben. Dennoch muss man den enormen Anstieg der Inobhutnahmen nach seinen Ursachen hinterfragen.

Der § 1666 BGB erlaubt dem Jugendamt bei einer **akuten** Kindeswohlgefährdung, bei der eine richterliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, die Kinder aus der Familie zu entnehmen. Allerdings sieht er eine Entnahme als das **letzte Mittel** vor. D.h., dass zu prüfen wäre, ob es ambulante Maßnahmen gibt, um die Gefährdung abzuwenden bzw., dass bei einer latenten Gefährdung zwingend ambulante Maßnahmen vorzuziehen sind.

Abbildung 9: Kindesmisshandlung nach Alter und Geschlecht 2011



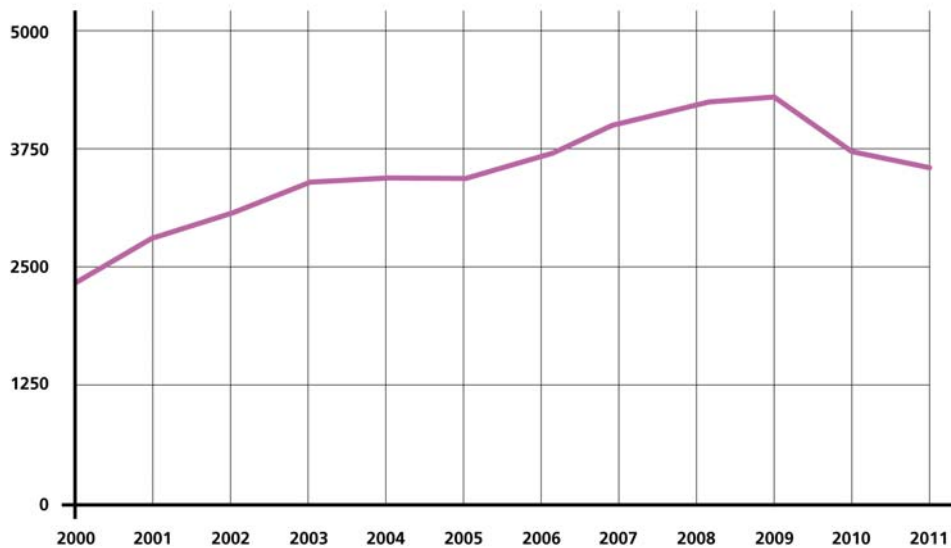
(<http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/kinde-smisshandlung/fakten.html>) [03.01.2014])

Die Inobhutnahmen von über 40.000 Kinder im Jahr 2012 entspricht im Durchschnitt über 100 Kindern pro Tag, einschließlich Samstag, Sonntag und den Feiertagen. Bei so vielen Inobhutnahmen ist unweigerlich nach den Ursachen zu fragen. Denn entweder ist von einer Verrohung der Familienverhältnisse in Deutschland auszugehen (<http://teampago.wordpress.com> [16.12.2013]), die Einführung des § 8a SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII ermöglicht schneller eine notwendige Inobhutnahme als zuvor oder die Systematik „Inobhutnahme“, einschließlich der gesetzlichen Grundlage, Bewertung der Gefährdung, Personalstruktur und Finanzierung, ist fehlerhaft.

Nach Statistiken zur demografischen Entwicklung kann man feststellen, dass die Geburten nachhaltig zurückgehen. (<https://www.destatis.de> [03.01.2014]) Betrachtet man im Vergleich die Polizeistatistik, ist erkennbar, dass die Gewalt in der Familie auch langsam zurückgeht.<sup>11</sup> Diese Feststellung soll die Gewaltstatistik gegenüber Kindern nicht beschönigen. Jede Meldung ist eine Meldung zu viel. (vgl. Abb. 9) Dieser Vergleich dient lediglich zur Bezugnahme der steigenden Inobhutnahmen und der Frage nach den Ursachen. Es ist also festzuhalten, dass Geburten, sowie die Gewalt in den Familien tendenziell zurückgehen und die Inobhutnahmen steigen. Wie ist diese Gegenläufigkeit zu interpretieren? Sind die vielen Inobhutnahmen hauptsächlich auf Vernachlässigungen zurückzuführen und rechtfertigen sie dann eine Inobhutnahme statt ambulanter Hilfen?

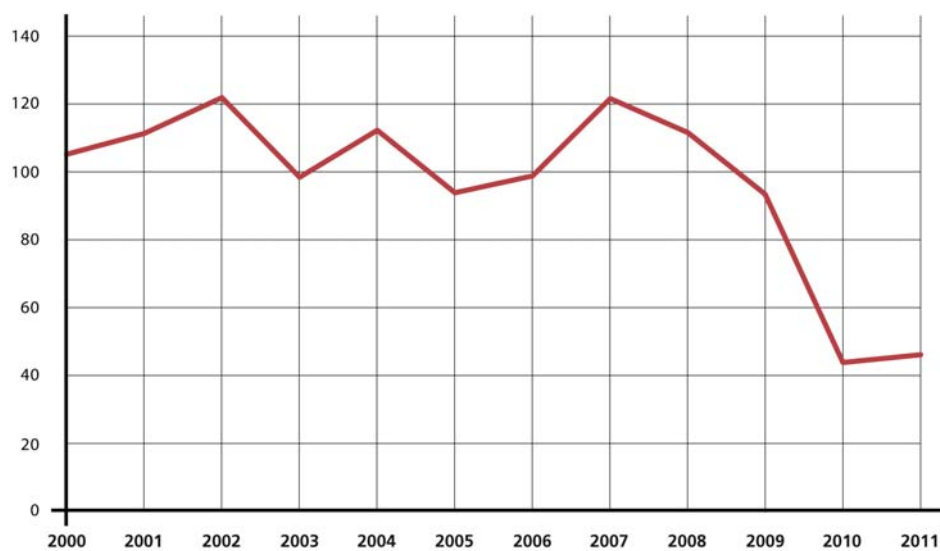
<sup>11</sup> Vgl. Anhang B

Abbildung 10: Kinder als Opfer von Misshandlung 2000-2011



(<http://www.polizei-beratung.de> [03.01.2014])

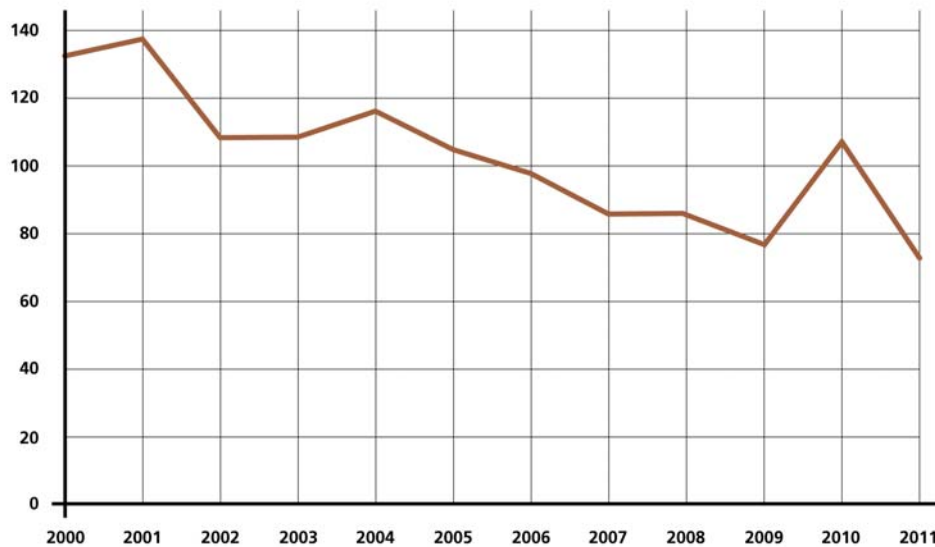
Abbildung 11: Kinder als Opfer von Totschlag 2000-2011



(<http://www.polizei-beratung.de> [03.01.2014])



Abbildung 12: Kinder als Opfer fahrlässiger Tötung 2000- 2011



(<http://www.polizei-beratung.de> [03.01.2014])

Die Zahl der Inobhutnahmen bzw. der enorme Anstieg dessen und die Zahlen der Gewalt in der Familie aus der Polizeistatistik sind gegenläufig. D.h. tendenziell nimmt die Gewalt ab, die Inobhutnahmen steigen. Die Statistiken lassen noch keinen Schluss über die oben genannten Thesen zu den Ursachen zu, aber sie verweisen dennoch darauf, dass die Thematik der Inobhutnahmen durch das Jugendamt nicht einseitig betrachtet werden darf.

## 7.2 Beendigung der Inobhutnahme

Inobhutnahmen sind vorläufige Maßnahmen, wenngleich nicht definiert ist, wann „vorläufig“ die Grenze zu „dauerhaft“ erreicht hat und Kinder monatelang in Heimen oder bei Pflegefamilien untergebracht werden können. Ziel einer jeden Maßnahme ist aber *„Hilfe zur Erziehung [...], sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie (entsprechend) 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen [...].“* (§ 34 SGB VIII) Über die Dauer einer Inobhutnahme gibt der § 42 SGB VIII keine Auskunft. Nach § 42 VI SGB VIII endet eine Inobhutnahme *„1. mit Übergabe des Kindes an den/ die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten“* oder *„2. mit der Entscheidung über Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch“*. Eine Dienstanweisung, nach der eine Heimunterbringung unter allen Umständen vermieden werden muss, gibt es nicht, so Engelen, Leiter für soziale Dienste im Jugendamt Essen. (<http://www.derwesten.de>, 2008; [03.01.2014]) Wie lange im Durchschnitt eine vorläufige Inobhutnahme gedauert hat, ist nicht ohne weiteres transparent zugänglich. Nach Moritz würden selbst der Bundesregierung dazu keine Daten vorliegen. (Moritz, 2013, S. 40) Der 14. Kinder- und Jugendbericht schreibt dazu:

*„Allerdings verdecken diese Ergebnisse aus den Standardtabellen der amtlichen Statistik mitunter erheblich längere Laufzeiten der Maßnahmen. [...] Immer wieder gibt es „Hängepartien“, [...] sei es weil ein familiengerichtliches Verfahren wegen sorgerechter Eingriffe sich z. B. wegen beauftragter Gutachten in die Länge zieht, sei es, weil Fachkräfte der Jugendämter im Wissen, dass der junge Mensch erst einmal gut aufgehoben ist, die weitere Hilfeplanung nicht mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgen. Lang andauernde Inobhutnahmen sind fachlich ein großes Ärgernis und fast als Kunstfehler zu qualifizieren, insbesondere bei kleinen Kindern, die in Bereitschaftspflegestellen platziert wurden. Bereits die DJI-Studie zur Bereitschaftspflege von 2002 hat verdeutlicht, dass insbesondere bei kleinen Kindern, die sich besonders schnell neu binden, besonders lange Aufenthaltsdauern vorlagen: Die Bereitschaftspflege bei Kindern unter drei Jahren erstreckte sich für mehr als 21 Prozent über einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten und für 19 Prozent sogar über eine Zeitspanne von mehr als sechs Monaten (vgl. BMFSFJ 2002, S. 127).“ (14. Kinder- und Jugendbericht, Deutscher Bundestag Drucksache 17/12200, 2013; S. 353 <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=196138.html> [04.01.2014])*

Fließend ist oftmals auch der Übergang von einer Inobhutnahme zum Sorgerechtsentzug. Im Jahr 2011 haben die Gerichte in rund 12. 700 Fällen<sup>12</sup> den vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge angeordnet, weil eine Gefährdung des Kindeswohls anders nicht abzuwenden war. In rund 9. 600 Fällen, also 75%, übertrugen die Gerichte das Sorgerecht ganz oder teilweise auf die Jugendämter, in den übrigen Fällen einer Einzelperson oder einem Verein. Vergleicht man die Inobhutnahmen abzüglich der Kinder, die an die Sorgeberechtigten zurückgeführt wurden, mit den Sorgerechtsentzügen, so kommt der Verdacht nahe, dass hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Inobhutnahme und der stationären Unterbringung mit folgendem Sorgerechtsentzug besteht. Sicherlich wird nicht jedem Sorgerechtsentzug eine Inobhutnahme vorangegangen sein, aber eine Korrelation ist nicht zu leugnen. Demzufolge können Rückschlüsse hinsichtlich einer Beendigung der Maßnahme dahingehend gezogen werden, dass sie oftmals im Sorgerechtsentzug liegen und weit über eine vorläufige Maßnahme hinausgehen.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Es liegt z.Z. keine Statistik für 2012 vor. In 2010 hat das Statistische Bundesamt ebenfalls 12. 7000 Sorgerechtsentzüge festgestellt. Es ist also davon auszugehen, dass in 2012 eine ähnliche Anzahl vorliegt.

<sup>13</sup> vgl. dazu **14. Kinder- und Jugendbericht**, , Deutscher Bundestag Drucksache 17/12200, 17. Wahlperiode 30. 01. 2013; S. 355; „Seit 2005 ist eine deutliche Fallzahlensteigerung absolut und v. a. relativ (Eckwert je 10 000 der unter 18-Jährigen) zu erkennen. 2010 wurde seitens der Jugendämter in 16.197 Fällen das Familiengericht gem. § 8a Absatz 3 SGB VIII angerufen, um sorgerechterliche Maßnahmen zu treffen; in 12.681 Fällen wurde den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen.“

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=196138.html>

### 7.3 Gutachten

Gutachter haben eine entscheidende Funktion bei familienrechtlichen Fragen und ihre Gutachten sind ein mächtiges Mittel im gerichtlichen Verfahren. Er (Sie) hat den Auftrag, sich neutral und objektiv ein umfassendes Bild über die Verhältnisse der betroffenen Kinder und Eltern zu machen. Aus psychologischer Sicht soll er beurteilen und dem Gericht empfehlen, welche Regelung dem Kindeswohl am besten dient. Sie sind also gefragt betreffend Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht, Kindeswohlgefährdung und stellen die Erziehungsfähigkeit fest (oder eben diese nicht).

Um als Gutachter für das Gericht tätig werden zu können, genügt die alleinige Mitteilung, dass man dazu bereit sei, ohne auch nur einen Nachweis dafür zu erbringen, dass man diese Arbeit beherrscht. (Diplom-Psychologe Prof. Dr. Uwe Jopt, selbst Gutachter und anerkannter Kindschaftsexperte, aus der Zeitschrift "ex" - 6/Juni 1995, S. 20-26 unter [http://www.dfuiz.net/anhaenge/artikel/Jopt\\_Gutachter\\_erkannt\\_Gefahr\\_gebannt.html](http://www.dfuiz.net/anhaenge/artikel/Jopt_Gutachter_erkannt_Gefahr_gebannt.html) [04.01.2014])

„Wer die psychiatrische Sprache beherrscht, der kann grenzenlos jeden Schwachsinn formulieren und ihn in das Gewand des Akademischen stecken!“ (<http://www.gert-postel.de/> [04.01.2014])<sup>14</sup>

Wie kann ein Familienrichter die Qualität eines Gutachtens einschätzen, auf die er maßgeblich sein Urteil stützen will?

Nicht selten geht aus solch einem Gutachten hervor, was ohnehin dem Gericht zuvor schon bekannt war: "Das Kind will nicht zum Vater / zur Mutter." oder "Die Eltern sind hochgradig miteinander verstritten". Dass für diese Diagnose, die das Gericht als Unterstützung für ihr Urteil fordert, auf Staatskosten 2.000-3.000 Euro ausgegeben werden, ist sarkastisch gesprochen: „[...] das Gleiche wie mit dem Schinken nach der Wurst zu werfen.“<sup>15</sup> (<http://www.system-familie.de/entfremdung.htm> [04.01.2014])

Gutachten kommen vor Gericht einer bedeutenden Rolle zu. Familienrichter stützen sich oftmals auf diese fachliche Bewertung. Welchen Einfluss diese haben, haben Wormser Missbrauchsprozesse (1993-1997) gezeigt. Fachkräfte wollen einen massenhaften Missbrauch festgestellt haben und hätten durch suggestiv verstärkende Befragungen bei den betroffenen Kindern den Missbrauch geradezu erzeugt, den sie nach erfolgter Indoktrination hinterher durch die Aussagen der Kinder als erwiesen

<sup>14</sup> Hochstapler; Postel besuchte die Hauptschule und schloss eine Ausbildung als Postbote ab. Obwohl er niemals ein Medizinstudium absolviert hatte, bewarb sich Postel unter dem Namen Dr. med. Dr. phil. Clemens Bartholdy im September 1982 um die Stelle des stellvertretenden Amtsarztes in Flensburg und wurde eingestellt. ([http://de.wikipedia.org/wiki/Gert\\_Postel](http://de.wikipedia.org/wiki/Gert_Postel))

<sup>15</sup> Eine Redensart, die eigentlich heißt: „Mit der Wurst nach dem Schinken werfen.“ Und meint im übertragenen Sinn, dass man mit geringem Einsatz Großes zu gewinnen sucht. Hier wird es umgekehrt angewandt, um darauf hinzuweisen, dass ein vermeintlicher Fachbericht (Großes), doch nur wenig aussagt.

ansahen. Im weiteren Verlauf wurden zahlreiche Familien auf Grund der Missbrauchsvorwürfe getrennt, Kinder in Heime gegeben, Eltern eingesperrt. Erst nach langwierigen Ermittlungsverfahren stellte die Justiz die Haltlosigkeit der Vorwürfe fest und sprach die Eltern und andere beschuldigte Personen frei. (<http://www.system-familie.de/entfremdung.htm> [04.01.2014])<sup>16</sup>

Betroffene, die sich zu Unrecht solcher Gutachten ausgesetzt sehen, müssen sich aufwändig dagegen zur Wehr setzen, was meist ihre finanziellen und fachlichen Kenntnisse und Möglichkeiten nicht zulassen. (vgl. <http://de.dfuiiz.net> [04.01.2014])

Die „Erziehungsfähigkeit“ der Eltern spielt in Sorgerechtsverfahren oder Kindesentzug durch das Jugendamt eine Rolle. Gemeint ist damit aber vielmehr, ob Eltern oder ein Elternteil das Kindeswohl gefährden, denn die Erziehungsfähigkeit zu prüfen oder sogar zu messen ist ein sehr strittiges Thema.<sup>17</sup> Dass Richter psychologische Gutachter beauftragen ist der Annahme geschuldet, sie hätten das nötige psychologische Fachwissen, um diese Frage fachlich, wissenschaftlich, abschließend und fundiert beantworten zu können. Da die Familiengerichte in ihrer Entscheidung sich vornehmlich auf die Gutachten stützen, sind die Gutachter Entscheidungsträger, die einem Richter gleichkommen.

## 7.4 Die Rolle des Gerichts

Seit 2008, der letzten Reform des SGB VIII und der Einführung des § 8a SGB VIII, benötigen Jugendämter keinen richterlichen Beschluss und keine sachliche Prüfung, um Kinder bei einem Verdachtsmoment aus Familien herauszunehmen und über Monate in ein Kinderheim oder bei Pflegefamilien unterzubringen. Eltern, die im Zuge dieser Maßnahme zu Unrecht verdächtigt werden sollten, unterliegen nun der Beweislast gute Eltern zu sein.

Mit der Gesetzesänderung 2008 arbeiten zwei eigentlich getrennte und voneinander unabhängige Staatsgewalten zum Schutz des Kindes widerspruchsfrei zusammen. Das Jugendamt ruft das Familiengericht an, wenn Eltern das Sorgerecht oder Teile davon entzogen werden sollen oder auch wenn Eltern zu den vom Jugendamt auferlegten Maßnahmen gezwungen werden sollen. Wenn Eltern den Maßnahmen bzw. Hilfen des Jugendamtes zustimmen, wird eine Anrufung überflüssig. Es wird dann ein Hilfeantrag gestellt und eine beauftragte Einrichtung wird ohne Gerichtsbeschluss tätig.

---

<sup>16</sup> vgl. dazu [http://de.wikipedia.org/wiki/Wormser\\_Prozesse](http://de.wikipedia.org/wiki/Wormser_Prozesse)

<sup>17</sup> vgl. Dipl.-Psych. Stephanie Paul; Deutsches Jugendinstitut; Expertise aus dem Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ Laufzeit: 01.07.2007 - 28.02.2010 Anhang 17: Aktueller Stand der nationalen und internationalen Forschung zu Folgen bei Kindern durch hochkonfliktvolle Trennungen sowie Sammlung und kritische Bewertung von psychodiagnostischen Verfahren und wissenschaftlichen Erhebungsinstrumenten zur Erfassung von Folgen bei Kindern aus hochkonfliktvollen Trennungsfamilien; unter: [http://www.dji.de/bibs/6\\_Anhang17FolgenKinder.pdf](http://www.dji.de/bibs/6_Anhang17FolgenKinder.pdf) [04.01.2014]

Die Anrufung ist also nur nötig, wenn das Jugendamt auf Widerstand der Eltern trifft. Dazu beantragt das Jugendamt Gerichtshilfe und eine Anhörung gemäß § 1666 BGB. Trotz der Antragstellung durch das Jugendamt ist die Behörde im Prozess in der Funktion eines Zeugen oder Sachverständigen mit einer beratenden Funktion, die das Gericht in der Entscheidungsfindung unterstützen soll.

*„Der rechtsstaatliche Grundsatz der Unabhängigkeit von Richtern wird aufgegeben, wenn das Jugendamt Antragsteller, also de facto Verfahrenspartei ist, und sich gleichzeitig widerspruchsfrei mit dem Richter abstimmt. Genauso könnte künftig ein Kläger gleichzeitig als objektiver Zeuge und fachkundiger Gutachter in eigener Sache bestellt werden, um gemeinsam mit dem Richter dann widerspruchsfrei sein Klagebegehren – egal ob berechtigt oder nicht – gegenüber dem Beklagten durchzusetzen. [...] Bürger werden gegenüber einer Behörde vollkommen wehrlos gestellt und das Gericht zum Erfüllungsgehilfen dieses Amtes gemacht.“* (<http://de.dfuz.net> [10.11.2013])

Oftmals handelt es sich vor Gericht um Prognoseentscheidungen. Richter verlassen sich meistens auf die Bewertung der Fachkräfte. Da Richter unter diesen Umständen ein zukünftiges Gefährdungsrisiko nicht ausschließen und nicht abschätzen können, urteilen sie meist nach der Empfehlung des Jugendamtes. Welche Folgen sich für das Kind oder Familie ergeben, liegt dann in der Verantwortung des Jugendamtes. Fehlinterpretationen der Jugendamtsmitarbeiter werden aus Überlastung der Gerichte nicht weiter geprüft und erfahren keiner Korrektur. Die Folgen solcher Amtsfehler können für Familien immens sein. Aber das Gesetz hält keinen Tatbestand der Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt bereit.<sup>18</sup> Darüber hinaus sind Familiengerichte dem Jugendamt gegenüber nicht weisungsbefugt, während Jugendamtsanträge durch die mögliche Folgeschwere geradezu den Charakter von Weisungen haben. (vgl. <http://de.dfuz.net> [04.01.2014]) Juristen sehen darin einen Verstoß der Gewaltenteilung und fordern, dass Jugendämter dem Innenministerium unterstellt werden. (<http://www.medrum.de/content/petitionsausschuss-der-europaeischen-union-ruegt-rechtsverletzungen-durch-jugendaemter> [05.01.2014])

## 7.5 Stationäre vor ambulante Maßnahmen?

Kinder, die ihr soziales Umfeld verlieren, erleiden Traumata. Der Verlust einer Bindungsperson, besonders bei abrupten Beziehungsabbrüchen, bedeutet immer eine Gefährdung des Kindeswohls, so dass alle Maßnahmen im Kontext von Inobhutnahme,

---

<sup>18</sup> vgl. dazu **14. Kinder- und Jugendbericht**, , Deutscher Bundestag Drucksache 17/12200, 17. Wahlperiode 30. 01. 2013; S. 350; „Es wird für jede pädagogische Institution, nicht nur für Heime der Jugendhilfe, zukünftig notwendig sein, eigene Verfahren des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowie Reaktionsstandards auf geschehenes massives Fehlverhalten zu entwickeln.“; <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=196138.html>

Pflege, Besuchskontakte, Rückführung und Psychotherapie des Kindes unter bindungsdynamischen<sup>19</sup> Gesichtspunkten durchgeführt werden sollte.

### 7.5.1 Entfremdung des Kindes

Die Herausnahme eines Kindes aus seinem Lebenskontext kann zu irreversiblen erheblichen seelischen und sozialen Problemen führen. Je nach Dauer der stationären Unterbringung, und umso jünger das Kind, um so eher kommt es zur Entfremdung des Kindes von den Eltern.<sup>20</sup> Eine stationäre Unterbringung des Kindes, meist viele Kilometer vom Heimatort entfernt, schließt eine Einbeziehung und Mitwirkung der Eltern auf eine Verbesserung der Umstände aus. Ziel ist es, das Wohl des Kindes zu sichern und zu gewährleisten. Wenn es zu einer Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Familie kommt, beispielsweise durch Überforderung der Eltern, so kann das alleinige Entfernen des Kindes aus der Familie nicht die optimale Lösung sein. Es ist unbedingt notwendig einen Hilfeplan zu erstellen, die Familie gemeinsam zu unterstützen und die Elternkompetenz zu stärken.

### 7.5.2 Vorrang und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen

Wenngleich nach § 155 I FamFG<sup>21</sup> das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen gilt, kann es Wochen und Monate dauern bis eine endgültige Klärung stattgefunden hat. Das betrifft hauptsächlich hoch konflikthafte Trennungsfamilien, in denen es um Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten geht, die selten zu einer schnellen Lösung führen. Das in Obhut genommene Kind verbleibt solange im Heim oder in einer Pflegefamilie.

### 7.5.3 Kontaktsperren zum Wohle des Kindes

Die Entfremdung wird ferner unterstützt durch vom Gericht verfügte Kontaktsperren, die nicht selten auf Anraten des Jugendamtes erfolgen. Nach § 1666 III Nr. 4 BGB können gerichtliche Maßnahmen „4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder

---

<sup>19</sup> vgl. Bindungstheorie nach Kinderpsychiater John Bowlby z.B.  
<http://de.wikipedia.org/wiki/Bindungstheorie>

<sup>20</sup> Dabei kann es zur Entwicklung eines PA- Syndroms kommen, in dem das Kind in einen Loyalitätskonflikt kommt. Dieses Phänomen wurde bei Elterntrennungen erkannt, wo ein Elternteil bewusst oder unbewusst das Kind beeinflusst wird und in der Folge den anderen (außerhalb lebenden/ getrennten) Elternteil ablehnt. An dieser Stelle erfolgt aber die Beeinflussung (meistens unbewusst) durch das Jugendamt bzw. Heimerzieher oder Pflegeeltern. Siehe dazu: „Man muss auch klar sehen, dass viele Eltern-Kind-Entfremdungen auch mit dem Ergebnis teils massiver ausgrenzender, polarisierender und damit eskalierend wirkender Interventionen von Seiten beteiligter Fachkräfte, wie Jugendamtsmitarbeiter, Gutachter, Verfahrensbeistände und Familienrichter sind. Diese Interventionen werden in der Regel mit Verweis auf das "Kindeswohl" gerechtfertigt.“ (<http://www.system-familie.de/entfremdung.htm> [04.01.2014])

<sup>21</sup> „(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.“



ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, [...]“ erfolgen, wenn es nach Absatz 1 erforderlich ist: „(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Was eine seelische Gefährdung ist und wie diese festzustellen ist, obliegt wieder den Fachkräften. Dieser etwas schwammige Begriff scheint in manchen Fällen sehr universell einsetzbar zu sein. Da die Rückführung in die Familien oberste Prämisse sein sollte (vgl. § 34 SGB VIII), wirken sich die Kontaktsperren kontraproduktiv auf diese Zielsetzung aus. (vgl. <http://www.stopamtsmissbrauch.ch/de/anliegen.php> [04.01.2014])

#### 7.5.4 Kindeswohl im Heim

Heimkinder wachsen in einem losen Sozialgefüge auf. In der Folge einer solchen Kindheit sind sie kaum in der Lage feste Bindungen einzugehen. Oftmals kommen sie zeitig mit Drogen und Kriminalität in Berührung. Die Belastungen sind derart stark und die Spätfolgen kaum aufzuarbeiten, dass eine Studie sogar zum Ergebnis kam, dass Heimkinder früher sterben würden. (<http://www.ex-heimkinder.de/Folgen.htm>) Entbehrung von Zuwendung, aktive Ablehnung, Trennung von der Bezugsperson sind Gründe für anaklitische Depression und Hospitalismus. (<http://www.psychologische-praxis.rielaender.de/Literatur/Hospitalismus.pdf> [04.01.2014], mit Forschungen von Rene Spitz, 1887-1974, Empirische Untersuchungen zu Mutter-Kind Beziehungen)

Je nach Ursache und Schweregrad spricht man beim Hospitalismus auch von psychischem Hospitalismus (Deprivationssyndrom, psychische Deprivation) oder von infektiösem Hospitalismus. Bezieht sich die Vernachlässigung hauptsächlich auf die seelischen und emotionalen Bedürfnisse, so handelt es sich um psychischen Hospitalismus. Ist die Vernachlässigung durch das Vorenthalten pflegerischer sowie fürsorglicher Maßnahmen geprägt oder ist die psychische Deprivation so schwerwiegend, dass sie sich auch körperlich auswirkt, spricht man von infektiösem Hospitalismus. Eine klare Trennung kann jedoch nicht oder nur grob erfolgen. Die Übergänge sind fließend und es kann davon ausgegangen werden, dass eine schwere psychische Deprivation auch körperliche Auswirkungen hat und umgekehrt bei schwerer pflegerischer Vernachlässigung auch psychische Symptome die Folge sind. In Medizin und Psychologie wird für die schwerste Form von Hospitalismus auch oft der Begriff „Kaspar-Hauser-Syndrom“ verwendet. Dabei handelt es sich um einen völligen Reizentzug in Kombination mit Misshandlung und einer folgenden Entwicklungsstörung. Diese äußert sich neben körperlicher und geistiger Unterentwicklung auch in extremer Ängstlichkeit.

Folgende Symptome können auftreten:

- Erhöhte Krankheitsanfälligkeit und Sterblichkeit der Säuglinge und Kinder, vermehrtes Auftreten von Infektionskrankheiten
- Störungen des Appetits (Appetitverminderung oder übermäßige Esslust), Essen wird gesammelt und irgendwo eingelagert,

- Motorische Verlangsamung, ungenügende Reaktionsfähigkeit
- Passive Grundstimmung, Teilnahmslosigkeit bis zur Apathie
- Kontaktstörungen und Wahrnehmungsstörungen, ähnlich Autismus
- Erzwingen von Aufmerksamkeit, stehlen, lügen (bei Kindern)
- Resignation, Anaklitische Depression
- Mögliche Entwicklung einer reaktiven Bindungsstörung, einer Anpassungsstörung oder Borderline-Persönlichkeitsstörung als Folge der Resignation (bei Kindern aufgrund sehr langen Heimaufenthalts und extremer Deprivation sowie Fehlen von „Nestwärme“)
- Motorische Unruhe und Stereotypen wie z. B. Jactation (Jactatio capitis = Kopfwackeln, Jactatio corporis = Schunkeln) bis zur Selbstverletzung
- Schnelle Ermüdbarkeit
- Geringe/fehlende Frustrationstoleranz (Neigung zu Wutanfällen), Aggressionen
- Mangelnde soziale Integration oder gar keine Sozialisation, Neigung zu asozialem Verhalten
- Verstärktes Daumenlutschen, Körperliche Retardierung (zum Beispiel Minderwuchs oder Abmagerung durch mangelhafte Ernährung), Ungepflegtes Äußeres, verschmutzte und zerlumpte Kleidung, mangelnde Körperhygiene
- Intellektuelle und emotionale Retardierung, die das Ausmaß einer geistigen Behinderung annehmen kann (Pseudodebilität)
- Angstzustände, ängstlich-vermeidendes Verhalten
- Störungen der Konzentration und der Aufmerksamkeit, Lernstörungen, Leistungsschwäche
- Depressionen und Weinerlichkeit, depressive Grundstimmung
- Geringes Selbstwertgefühl
- Verantwortungslosigkeit gegenüber sich selbst und den Mitmenschen
- Mangelnde Kritikfähigkeit, gesteigerte Empfindlichkeit gegenüber Kränkungen
- Monotone Bewegungen, ständig gleiche Fragestellungen  
(<http://de.wikipedia.org/wiki/Hospitalismus> [04.01.2014])

Diese Symptome können durch längere Heimaufenthalte infolge unpersönlicher Betreuung und mangelhafter individueller Zuwendung auftreten. Die Anzahl der Symptome und die Intensität unterscheiden sich in Abhängigkeit der Vorgeschichte des Kindes, seiner Entwicklung, Dauer des Heimaufenthalts, etc. An dieser Stelle soll lediglich deutlich gemacht werden, dass nach Möglichkeit den ambulanten Hilfen der Vorzug zu geben ist und eine stationäre Unterbringung auf langfristige Sicht keine Maß-



nahme im Sinne für das Wohl des Kindes ist. (vgl. Interessenverband Unterhalt und Familienrecht unter <http://www.isuv-online.de/?p=148488> [04.01.2014])

Wie aber nachfolgende Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes zeigen, werden in der Kinder- und Jugendhilfe Einrichtungen ausgebaut und gefördert.

#### 7.5.4.1 Statistik zur Unterbringung

*„Im Jahr 2012 begann für rund 517 000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland eine erzieherische Hilfe des Jugendamtes oder einer Erziehungsberatungsstelle.[...] Für knapp 52 000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene begann eine Vollzeitpflege in einer anderen Familie, eine Heimerziehung oder eine Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform. Das waren rund 800 stationäre Hilfen mehr als im Jahr 2011.“* (Pressemitteilung Nr. 353 vom 21.10.2013 [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/10/PD13\\_353\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/10/PD13_353_225.html))

*„Bundesweit lebten Ende 2011 mehr als 65 000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das 11 % mehr als Ende 2008.“*

*Als Hauptgrund für die Erziehung in einem Heim wurde mit 20 % am häufigsten die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls genannt. Danach folgte mit 16 % die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern beziehungsweise der Sorgeberechtigten. Die unzureichende Förderung, Betreuung oder Versorgung des jungen Menschen in der Familie war in 12 % der Fälle der Hauptgrund.“* (Zahl der Woche vom 25.09.2012 [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2012/PD12\\_039\\_p002.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2012/PD12_039_p002.html))

*„Die Gesamtzahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Einrichtungen der Kindertagesbetreuung) in Deutschland erhöhte sich zum Jahresende 2010 gegenüber 2006 – dem Zeitpunkt der letzten Erhebung – um rund 5 % auf 29 200. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sank dabei die Zahl der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft um 1,8 %. Die freien Träger betrieben dagegen 4,6 % mehr Einrichtungen als vier Jahre zuvor; ihr Anteil an den Einrichtungen insgesamt lag bei rund 76 %. Daneben gab es 2010 weitere fast 3 500 Einrichtungen und Geschäftsstellen der Jugendhilfeverwaltung (+ 21,9 % gegenüber 2006).“*

*Zu den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zählen unter anderem Einrichtungen für Heimerziehung, Jugendarbeit, Frühförderung sowie Jugendzentren und Jugendräume, Familienferienstätten und Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen.*

*Die Zahl der Beschäftigten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne hauswirtschaftliches und technisches Personal) stieg bundesweit gegenüber 2006 auf 195 200 Personen (+ 15,3 %). Davon waren fast 50 000 Personen in der Heimerziehung tätig, mehr als 20 000 in der freizeitbezogenen offenen Jugendarbeit.“* (Presse-

mitteilung Nr. 031 vom 27.01.2012 ([https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/01/PD12\\_031\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/01/PD12_031_225.html))

Diese Pressemeldungen zeigen einen Anstieg der Kinder- und Jugendhilfe Einrichtungen.<sup>22</sup> Dies entspricht der steigenden Tendenz von Gefährdungsmeldungen und Inobhutnahmen und somit einem nachweislich höheren Betreuungs- und Pflegebedarf im Kinder- und Jugendhilfe Bereich.

### 7.5.5 Ambulante Hilfe vor stationäre Unterbringung

Noch im Bundessozialhilfegesetz (BSHG), einem Vorläufer des SGB VIII, fügte der Gesetzgeber 1984 den § 3a ein, in dem der Vorrang der ambulanten Hilfe festgelegt wurde. Dass mit diesem ein Zwang zur Kostenersparnis seine Zielstellung verlor, war nicht im Sinne des Gesetzgebers. Vielmehr sollte dem Mitbestimmungsrecht des Hilfeempfängers bei der Art der Hilfe Rechnung getragen werden. Leider lagen die Kosten für den Nutzer und seine Angehörigen durch die Eigenbeteiligung und die Heranziehung Unterhaltspflichtiger wesentlich höher als bei stationären Maßnahmen.

Der Vorrang der ambulanten Hilfe bzw. die Forderung, dass vor einer Inobhutnahme ambulante Hilfen angeboten werden müssen oder auch sogar, dass diese erst scheitern müssen, bevor das Kind aus der Familie genommen wird, ist im SGB VIII nicht vertreten.

Dass, bei einer akuten Kindeswohlgefährdung, bei der Leib und Leben des Kindes in Gefahr sind, das Kind aus dem Gefahrenfeld z.B. Familie genommen werden muss, ist unbestritten. Das gewährleistet die § 8a und § 42 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB. Dieser Eingriff muss aber genauestens geprüft werden und bedarf dafür unabhängige Instanzen, denn im Falle eines Irrtums des Jugendamtes führt die Herausnahme des Kindes aus der Familie zu erheblichen Schäden, die gerade den gegenteiligen Effekt haben, als das Kindeswohl zu schützen.

---

<sup>22</sup> Ende 2011 lebten mehr als 65.000 Kinder in einem Heim (<http://derhonigmannsagt.wordpress.com/2012/11/08/immer-mehr-kinder-leben-im-heim/> [04.01.2014]) und ca. 50.000 in Pflegefamilien (<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/jugend-schreibt/kinder-in-pflegefamilien-wovon-wir-reden-wenn-wir-von-eltern-reden-11115059.html> [04.01.2014]); eine andere Quelle spricht von 135.000 Pflegekinder im Jahr 2005 ([http://www.dji.de/pkh/Kindler\\_Pflegekinder\\_Situation\\_empirische\\_Annaeherung.pdf](http://www.dji.de/pkh/Kindler_Pflegekinder_Situation_empirische_Annaeherung.pdf) [04.01.2014])

## 7.6 Kosten des § 42 SGB VIII

Eine Fremdunterbringung der Kinder kostet monatlich zwischen 2.500,- € und 8000,- €. <sup>23</sup> Eine ambulante Familienhilfe dagegen kostet zwischen 800 und 1200 Euro im Monat einen Bruchteil dessen. (<http://www.derwesten.de> [03.01.2014])<sup>24</sup> Die Jugendämter vergeben freihändig bis zu einer Obergrenze Aufträge an die freien Träger, dessen Leistungssätze natürlich knapp unterhalb dieser Grenze liegen. Das Einkufen von Leistungen und die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes mittels vertraglicher Vereinbarung, ist eine Form des Outsourcing an freie Träger. Die Qualität der Leistung, wie die Verwendung der Gelder wird in der Selbstverwaltung der kommunalen Jugendämter überwacht.

Inzwischen hätte sich in Deutschland eine regelrechte Kinder- und Jugendhilfeindustrie entwickelt<sup>25</sup> und das rechtliche Fundament dieser Industrie sei das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990, lautet es in einem Fachartikel des Stern. Weiter heißt es dort: *„In vielen Jugendämtern muss ein Mitarbeiter jedoch 100, 200, manchmal sogar 300 Fälle gleichzeitig im Blick behalten. In einer solchen Situation, wenn ein Mitarbeiter im öffentlichen Dienst seine Aufgaben nicht mehr verantwortlich erledigen kann, schreibt er eine "Überlastanzeige". Das ist die Notbremse. Damit macht man sich nicht beliebt. Oft bedeutet es das Ende der Karriere. 'Die Mitarbeiter schreiben eine Überlastanzeige nach der anderen, aber nichts passiert', weiß Professor Bringewat aus Lüneburg. Seine Kollegin Anne Lenze, Professorin für Kinder- und Jugendhilferecht an der Hochschule Darmstadt, berichtet von Jugendämtern, 'in denen können die Mitarbeiter gar keine ambulanten Erziehungshilfen mehr gewähren. Die sind so überlastet, dass sie nur noch Feuerwehreinsätze machen können. So ein Zustand widerspricht eindeutig den gesetzlichen Verpflichtungen.'“* (<http://www.stern.de/panorama/jugendaemter-alle-murksen-vor-sich-hin-619924.html> Fachartikel „Alle murksen vor sich hin“, Stern, 2008

*„Willkommen im Kaufhaus der Jugendhilfe.“* heißt es in einem anderen Fachartikel. (Graebisch-Wagener, S., Der fachliche Auftrag und die blinden Flecke der Jugendhilfe, <http://www.kinderschutzbund-nrw.de> [04.01.2014]) Die Träger der freien Jugendhilfe stehen in einem harten Wettbewerb zueinander. Es geht um den Erhalt ihrer Einrichtungen. *„Die Jugendämter werden als Kunden betrachtet und ebenso behandelt und umworben.“* (ebd.) Betrachtet man die nachfolgende Aussage von Engelen, Leiter für soziale Dienste des Jugendamtes Essen, *„Es gibt aber keine Dienstanweisung, nach der eine Heimunterbringung unter allen Umständen vermieden werden muss“*

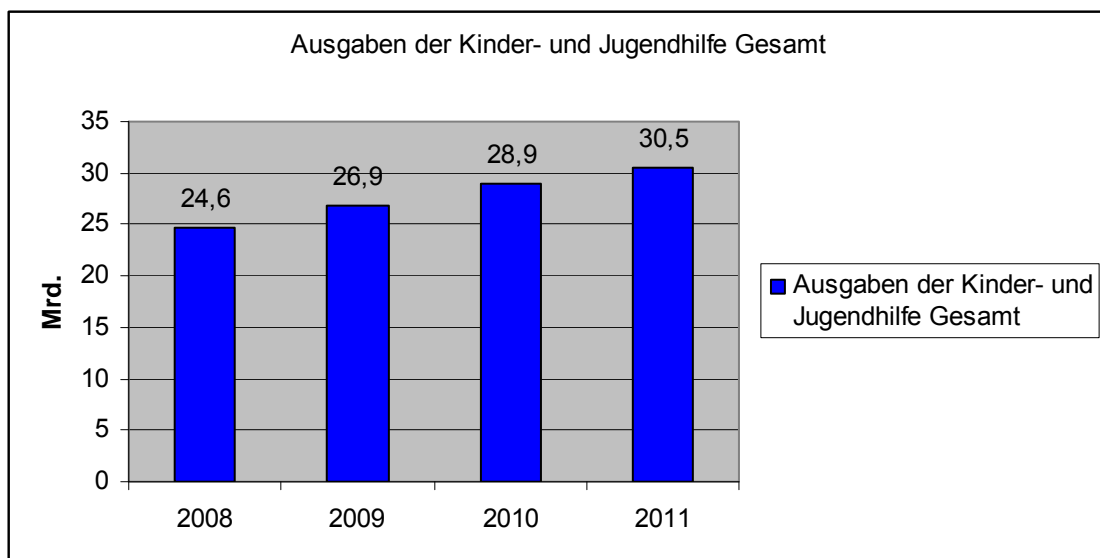
<sup>23</sup> Angaben variieren (nach Kind, Betreuungsbedarf oder aus nicht erkennbaren Gründen); vgl. <http://www.nachrichtenspiegel.de/2013> vom 15.03.2013 und <http://pravdatvcom.wordpress.com/2013/04/19/jugendamt-ratselhafte-kostenexplosion> vom 19.04.2013 [03.01.2014] (für Kinder/ Jugendliche in einer geschlossenen Unterbringung sind Kostensätze mit 500,- € pro Tag bekannt)

<sup>24</sup> Angaben variieren; Der Westen 11.11.2008, Interview mit Ulrich Engelen, Abteilungsleiter für soziale Dienste im Jugendamt Essen; [http://www.derwesten.de/region/rhein\\_ruhr/mehr-familien-brauchen-hilfe-bei-der-erziehung-id72539.html](http://www.derwesten.de/region/rhein_ruhr/mehr-familien-brauchen-hilfe-bei-der-erziehung-id72539.html)

(<http://www.derwesten.de> 2008; [03.01.2014]), so kommt man nicht umhin sich zu fragen, ob stationären Maßnahmen (Maßnahmen außerhalb der Familie; also Heim/ Pflegefamilie) auf Grund des Spannungsverhältnisses zwischen Leistungen und Finanzierung gern der Vorzug gegeben wird.<sup>26</sup>

In den nachfolgenden Abbildungen werden die staatlichen finanziellen Aufwendungen und die wirtschaftliche Reichweite der Kinder- und Jugendhilfe im Verlauf von 2008-2011 dargestellt.

Abbildung 13: Ausgaben der Kinder- u. Jugendhilfe 2008 – 2011



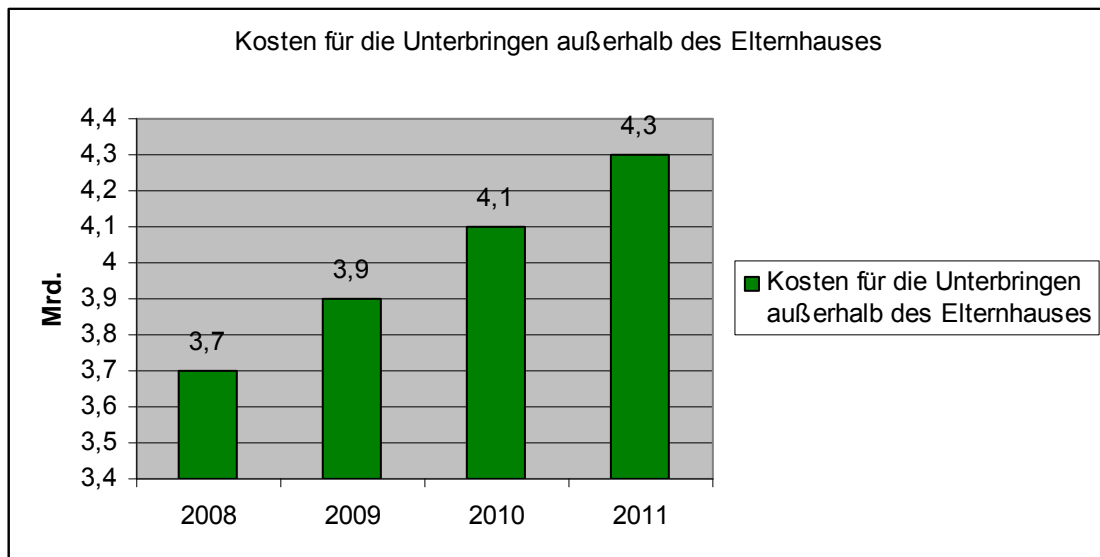
27

<sup>25</sup> Mit einem Personalanstieg von 15,3% (siehe 7.5) wird diese Vermutung bestätigt.

<sup>26</sup> vgl. dazu **14. Kinder- und Jugendbericht**, Deutscher Bundestag Drucksache 17/12200, 17. Wahlperiode 30. 01. 2013; S. 349; „[...]ist die Heimerziehung mit Abstand die kostenintensivste Hilfe zur Erziehung. [...]die Aufwendungen für Heimerziehung und Vollzeitpflege sowie die für die jungen Volljährigen – machten 2010 zusammen mit 4,6 Mrd. Euro rund 67 Prozent der Gesamtaufwendungen des Arbeitsfeldes Hilfen zur Erziehung aus. [...] die Kostensteigerungsraten der Fremdunterbringungen mit 39 Prozent in den Jahren zwischen 1995 und 2010 weit unter denjenigen der ambulanten Hilfen (plus 383 Prozent) lagen. [...]“; <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen.did=196138.html>

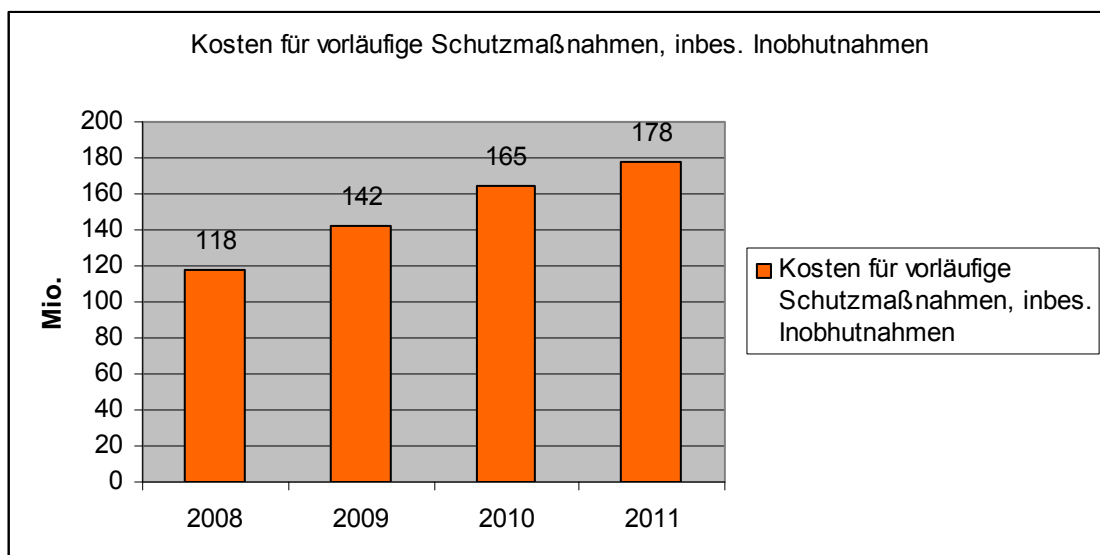
<sup>27</sup> vgl. Anhang C

Abbildung 14: Kosten für die Unterbringung außerhalb des Elternhauses von 2008 - 2011



28

Abbildung 15: Kosten für vorläufige Schutzmaßnahmen 2008 - 2011



29

---

<sup>28</sup> ebd.

<sup>29</sup> vgl. Anhang C

## 8 Selbstkontrolle der Organisation Jugendamt

Seit 1953 arbeiten die Jugendämter in der Selbstverwaltung. Darüber hinaus, seit 1991, mit Inkrafttreten des KJHG, handeln die Jugendämter fachlich völlig autark. Das bedeutet, dass sie nicht weisungsgebunden sind, denn sie wurden aus der Fachaufsicht der Landesjugendämter herausgenommen und sind seither ohne Fachaufsicht. (Prof.Dr. Klenner, FAZ – Leserbrief v. 05.12.2005, [http://www.kbbe.de/info/jugendamt/klenner2005\\_12\\_05.htm](http://www.kbbe.de/info/jugendamt/klenner2005_12_05.htm) [04.12.2013])<sup>30</sup> Jugendämter können nun mit §§ 42 und 43 SGB VIII nach eigenem Ermessen die Maßnahme der Inobhutnahme von Kindern anwenden. Zuvor war dazu die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, heutiges Familiengericht, durch Glaubhaftmachung einer Gefahr erforderlich. Jetzt wird das Gericht erst angerufen, wenn der Personensorgeberechtigte der Herausnahme nicht zustimmt. *„Im Unterschied zu dem vor 1991 geltenden Recht büßte das Vormundschaftsgericht, heute das Familiengericht, nicht nur seine Kontrollfunktion ein, ob tatsächlich 'Gefahr im Verzuge' ist, sondern vielmehr noch besteht eine Rechtsunsicherheit, weil gegen eine nach dem KJHG durchgeführte Maßnahme kein Rechtsmittel vorgesehen ist.“* (ebd.)

Ob und welche Hilfe zur Erziehung angewendet wird, entscheidet das Jugendamt. Das FamG verfügt über diese Entscheidung ein rechtskräftiges Urteil. Fehlerhafte Entscheidungen durch das Jugendamt, falsche Beschuldigungen durch Dritte oder Amtsmissbrauch werden weder geahndet, noch werden sie rechtlich berücksichtigt. Aus dem § 79 SGB VIII ergibt sich, dass die Familiengerichte gegenüber den Jugendämtern keine Anordnungsbefugnis haben. Dort heißt es in Absatz I: *„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die **Gesamtverantwortung** einschließlich der Planungsverantwortung.“*

Die Gerichte haben nur eine Rechtsaufsicht, d.h. sie können nur Verstöße gegen Dienstvorschriften oder Verwaltungsgesetze ahnen.

Prof. Uwe Jopt, psychologischer Sachverständiger, Universität Bielefeld: *„Sie können gegen jeden Beschluss eines Gerichtes in die Beschwerde gehen, Berufung einlegen, sich gegen Irrtümer zur Wehr setzen. Nur, wenn das Jugendamt eine Maßnahme trifft, gibt es kein Rechtsmittel dagegen. Es kontrolliert niemand das Jugendamt, außer im behördlichen Rahmen der Dienstleiter, aber es gibt keinen Beschwerdeweg für betroffene Dritte.“* (<http://www.vaeterfuerkinder.de/> -Wer kontrolliert das Jugendamt?- [16.12.2013])

Mit der fehlenden Fachaufsicht gibt es auch keine Kontrolle außerhalb der öffentlichen Trägerschaft über die Pflegefamilien. Welche Bedeutung dieses Manko hat, konnte Fall 2 aus der Einleitung darstellen.

---

<sup>30</sup> Vgl. auch Marquard, P. in: Schröder et al.; Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, 2002, Juventa, S. 545

Mike Seckinger<sup>31</sup>, Sozialwissenschaftler des Deutschen Jugendinstituts, sagt in einem Fachartikel des Stern: „*Es gibt in Deutschland über 600 Jugendämter, doch keine zwei, die gleich organisiert sind.*“ Die Kinder- und Jugendhilfe und deren Verwaltung ist Aufgabe der Kommunen. So ist zum Teil die Selbstverwaltung unkoordiniert und verstrickt sich in Zuständigkeiten. *„Es gibt in Deutschland Jugendämter, in denen die Verhältnisse schlicht katastrophal sind“*, so Seckinger. (<http://www.stern.de>, Fachartikel „Alle murksen vor sich hin“, Stern, 2008 [16.12.2013])

In einem Spiegel-Bericht heißt es, es gebe zwar Formulare, auf denen die Jugendamt-Mitarbeiter bei einer mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung durch einen Besuch in den Familien vermerken können, in welchem Zustand sich die Wohnung der Eltern befindet oder wie das Ernährungsverhalten des Kindes sei. Niemand könne das aber kontrollieren. Ob der Mitarbeiter das Kind wirklich gesehen hat oder dies nur ankreuzt obliege ihm allein. (<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/krise-der-jugendaemter-unter-bezahlt-verunsichert-ueberfordert-a-519070-2>, 2007 [16.12.2013])

## 8.1 Jugendamt verletzt Menschenrechte

Das Selbstbestimmungsrecht der Familie ist stark gefährdet, wenn die Eingriffe des Staates keiner demokratischen Kontrolle unterliegen. Solange die Definitionshoheit über den (rechtlich unbestimmten) Begriff Kindeswohl bei den Jugendämtern liegt und die Gerichtsbarkeit sich bei der Kindeswohlfrage auf die Vorgaben des Jugendamtes stützen, ohne gesetzlichen Einfluss nehmen und korrigierend einwirken zu können, ist die Rechtmäßigkeit der Behördenmaßnahmen in Zweifel zu stellen.

Immer häufiger werden Missstände an vielen deutschen Jugendämtern bekannt. In zahlreichen Petitionen an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments in Brüssel und Klagen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) werden schwerste Vorwürfe gegen die Jugendämter in Deutschland erhoben, in denen ihnen ungerechtfertigte Kindesentziehungen, Inobhutnahmen und Verstößen gegen Sorgerechtsentscheidungen vorgeworfen werden. Dabei sollen sie gegen Deutsches Recht, gegen die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen. Zahlreiche Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weisen darauf hin, doch bisher werden diese Urteile von deutschen Gerichten ignoriert. (vgl. <http://presseblog.blogger.de/stories/819483> [05.01.2014])

Alle Petitionen fordern die Abschaffung der Jugendämter oder zumindest der Einrichtung einer unabhängigen und kompetenten Aufsichtsbehörde. Dazu wurden dem Petitionsausschuss Dokumente vorgelegt, in denen vom Bundesfamilienministerium bestätigt wurde, dass Jugendämter in Deutschland keiner Fachaufsicht unterliegen, sowie eine Erklärung des Regierungspräsidiums Darmstadt, die die fachliche Aufsicht der

---

<sup>31</sup> erforscht seit 15 Jahren die Arbeit der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe



Jugendämter als verfassungswidrig erklärt. *„Der deutsche EU-Abgeordnete Rainer Wieland erklärte, entgegen dem Wortlaut der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Bundesrepublik Deutschland sei nicht verpflichtet, Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen.“* (<http://presseblog.blogger.de/stories/819483> [05.01.2014])

*„Der Petitionsausschuss des Europaparlaments ist der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland die Menschenrechte missachtet hat, [...] Wir haben den Eindruck, dass es sich hier um ein wiederkehrendes und strukturelles Problem handelt, dem niemand wirklich zu Leibe rücken möchte. Man steckt lieber den Kopf in den Sand. Das finden wir unmöglich und schockierend“*, sagt Philippe Boulland, Leiter einer Arbeitsgruppe im Petitionsausschuss, die sich mit dem Thema Jugendämter befasst.<sup>32</sup> (<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/sorgerecht-eu-parlament-irritiert-ueber-deutsche-jugendaemter-11538622.html> 2011; [05.01.2014])

Die Vielzahl voneinander unabhängiger Petitionen zeigt deutliche Missstände an der sachgerechten Arbeit der kommunalen Jugendämter. Allen gemein kritisieren sie die mangelhafte sachliche, fachliche und rechtliche Kontrolle. Ebenso wird dem Jugendamt der Vorwurf der systematischen Entfremdung gemacht. Die Herausnahme des Kindes im Zusammenhang mit der Langwierigkeit des Verfahrensverlaufes und den über diesen Zeitraum verlaufenden Kontaktauflagen bzw. Kontaktsperren, verleihen diesem Vorwurf Geltung. Die Forderung nach einer Umstrukturierung des Kinder- und Jugendhilfesystems wird durch die Petenten deutlich Nachdruck verliehen und sie werden nicht nachlassen bis „jemand dem Problem zu Leibe rückt“.

---

<sup>32</sup> Dem Ausschuss lagen 2011 120 Petitionen vor. (Familienrecht ist nationales Recht. EU kann tätig werden, wenn durch Familienrechtsprechung Menschenrechte verletzt werden.)



## 9 Schlussbetrachtung

Eine Behörde zum Kinder- und Jugendschutz muss gegeben sein, denn es gibt nach wie vor Eltern und andere Bezugspersonen, die tatsächlich gewalttätig sind, Missbrauch ausüben, ihre Schutzbefohlenen vernachlässigen, sie quälen, demütigen und ihnen auf die unterschiedlichste Weise körperlichen und seelischen Schaden zufügen. Zum Schutz dieser Kinder und Jugendlichen kann auf die Institution einer Kinder- und Jugendhilfe-Behörde nicht verzichtet werden.

Das Jugendamt, als Hilfsorganisation, das im Interesse von Kindern und Jugendlichen handelt und als Helfer in Familien gerufen werden kann, ist unerlässlich.

Leider werden aber auch „vorsorgliche“ Kindesentziehungen vorgenommen, als arbeitsintensive Hilfe zur Familienselbsthilfe zu leisten. Dass durch übereiltes und ungerechtfertigtes Herausnehmen der Kinder aus den Familien genauso viel Schaden entstehen kann, wie der, der gerade verhindert werden soll, wird eher in Kauf genommen, als das Risiko einzugehen, für Fehler haftbar gemacht werden zu können. Deshalb ist es unbedingt notwendig den Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe mehr Handlungssicherheit zu bieten.

Dazu müssten kommunale Jugendämter unter eine unabhängige und wirksame Rechts- und Fachaufsicht gestellt werden. Somit kann Amtswillkür vermieden werden.

Um eine objektive Beurteilung der Familiengerichte zu gewährleisten kann auf die Forderung nach mindestens zwei seriösen und unabhängigen Gutachten nicht verzichtet werden.

Darüber hinaus muss in jedem Verfahren, zu jeder Zeit eine lückenlose Dokumentation und Transparenz gewährleistet sein, um missbilligendes Verhalten und Handeln aller Vertreter des Verfahrens zu erkennen und zu verhindern. Dazu muss eine klare Aufgabenverteilung zwischen den unterschiedlichen Bereichen innerhalb des Jugendamtes, wie auch zu freien Trägern vorgenommen werden und gleichzeitig für alle Mitarbeiter/Fachkräfte ein verbindliches und transparentes Verfahren zum Umgang mit Kinderschutzfällen entwickelt werden.

Um eine Gefährdungseinschätzung (mit anschließender Folgemaßnahme) fachlich und professionell durchzuführen, benötigt es neben dem zeitlichen Aufwand, der Empathie und Erfahrung auch ausreichend Fachwissen. Denn schon hier können Fehler unterlaufen. Sei es bei einer fehlerhaften Handhabung gewichtiger Anhaltspunkte, dem Nichteinleiten des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung, die fehlerhafte Aufklä-

rung des Einschätzungssachverhalts oder durch die fehlerhafte Besetzung des zusammenwirkenden Fachkollegiums. Um qualifizierte Entscheidungen treffen zu können und die nötige Handlungssicherheit darin zu haben, müsste das Fachpersonal obligatorische Fortbildungen durchlaufen.

Zur Erfüllung der Gesamtverantwortung der Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurden Kooperationsstrukturen und Netzwerke zwischen den öffentlichen und freien Trägern, als auch allen Personen, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben geschaffen. Sie sollen über Angebote und Leistungen informieren und Kinderschutzverfahren aufeinander abstimmen, um Eltern frühzeitig und rechtzeitig unterstützen zu können. Dass diese Zielsetzung der Netzwerke in der Praxis an dem Wirtschaftlichkeitsprinzip scheitert, ist bedauerlich und bedarf einer besseren konzeptionellen Struktur der Vergabe öffentlicher Gelder. Auch muss mehr „Fingerspitzengefühl“ entwickelt werden, dass durch die Netzwerke zum Wohle des Kindes nicht eine Überwachung der Erziehungsaufgabe stattfindet. So muss der Frage nachgegangen werden, wie mit eklatanten Falschmeldungen und Denunziationen umgegangen werden soll.

Letztlich braucht es eine Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendarbeit, die der Überprüfung der professionellen Umsetzung des Schutzauftrages aus § 8a SGB VIII nachgeht, auswertet und Ergebnisse präsentiert. Diese, neu eingeflochten, helfen den Kernauftrag, der Schutz des Kindes, handlungssicher begegnen und umsetzen zu können.

## Anhang A: Gesetzestextes (Auszüge)

### Art 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Art 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

**§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

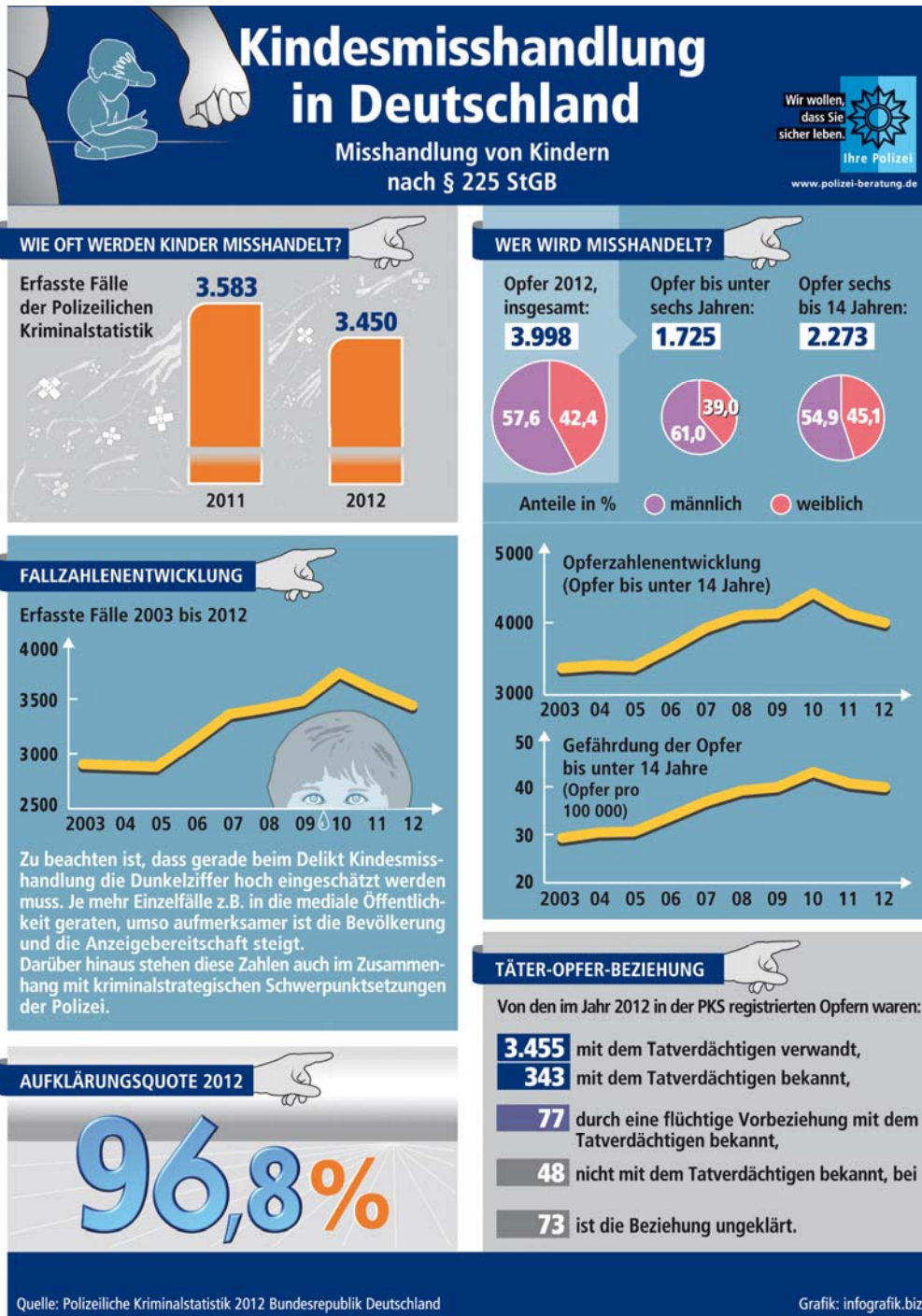
(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

**§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

# Anhang B: Kindesmisshandlung in der Polizeistatistik



## Anhang C: Angaben zu den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe

*„Bund, Länder und Gemeinden haben im Jahr 2009 insgesamt rund 26,9 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) sind die Ausgaben damit gegenüber dem Vorjahr um 9,4% angestiegen. [...]*

*Gut ein Viertel der Bruttoausgaben (26%) – insgesamt mehr als 7,1 Milliarden Euro – wendeten die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe 2009 für Hilfen zur Erziehung auf. Davon entfielen etwa 3,9 Milliarden Euro auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder in anderer betreuter Wohnform. Die Ausgaben für sozialpädagogische Familienhilfe erhöhten sich um 25,4% auf rund 679 Millionen Euro.*

*Für Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit, zum Beispiel außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung oder Jugendzentren, gaben Bund, Länder und Gemeinden rund 1,6 Milliarden Euro aus – dies entspricht 5,8% der Gesamtausgaben. Die Aufwendungen für vorläufige Schutzmaßnahmen, zu denen insbesondere die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls gehört, stiegen bundesweit von etwa 118 Millionen Euro im Jahr 2008 auf rund 142 Millionen Euro 2009 (+ 20,6%).“*

Pressemitteilung Nr. 477 vom 20.12.2010

[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2010/12/PD10\\_477\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2010/12/PD10_477_225.html)

*„Bund, Länder und Gemeinden haben im Jahr 2010 insgesamt rund 28,9 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sind die Ausgaben damit gegenüber dem Vorjahr um 8,2 % gestiegen. [...]*

*Gut ein Viertel der Bruttoausgaben (26 %) – insgesamt mehr als 7,5 Milliarden Euro – wendeten die öffentlichen Träger für Hilfen zur Erziehung auf. Davon entfielen etwa 4,1 Milliarden Euro auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder in anderer betreuter Wohnform. Die Ausgaben für sozialpädagogische Familienhilfe lagen bei 729 Millionen Euro und damit um 7,3 % höher als im Vorjahr.*

*Weitere gut 5 % der Gesamtausgaben wurden in Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit investiert, zum Beispiel in außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung oder in Jugendzentren. Bund, Länder und Gemeinden wendeten dafür rund 1,6 Milliarden Euro auf. Die Ausgaben für vorläufige Schutzmaßnahmen, zu denen insbesondere die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls gehört, stiegen*

von rund 145 Millionen Euro im Jahr 2009 auf rund 165 Millionen Euro 2010 (+ 13,5 %).“

Pressemitteilung Nr. 022 vom 18.01.2012

[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/01/PD12\\_022\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/01/PD12_022_225.html)

*„Bund, Länder und Gemeinden haben im Jahr 2011 insgesamt rund 30,5 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sind die Ausgaben damit gegenüber 2010 um 6,2 % gestiegen. [...]*

*Gut ein Viertel der Bruttoausgaben (26 %) – insgesamt mehr als 7,8 Milliarden Euro – wendeten die öffentlichen Träger für Hilfen zur Erziehung auf. Davon entfielen etwa 4,3 Milliarden Euro auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder in anderer betreuter Wohnform. Die Ausgaben für sozialpädagogische Familienhilfe lagen bei 741 Millionen Euro.*

*Weitere gut 5 % der Gesamtausgaben wurden in Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit investiert, zum Beispiel in außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung oder in Jugendzentren. Bund, Länder und Gemeinden wendeten dafür rund 1,6 Milliarden Euro auf.*

*Die Ausgaben für vorläufige Schutzmaßnahmen, zu denen insbesondere die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls gehört, stiegen gegenüber 2010 um 8,1 % auf rund 178 Millionen Euro 2011.“*

Pressemitteilung Nr. 032 vom 25.01.2013

[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/01/PD13\\_032\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/01/PD13_032_225.html)



## Literaturverzeichnis

### Fachliteratur

Wiesner, R.: Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg., 2007): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Juventa.

Kindler et al. (Hrsg. 2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V.

Münder, J.; Mutke, B.; Schone, R. (Hrsg., 2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Votum.

Bange, D.; Deegener, G. (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß - Hintergründe - Folgen, Weinheim. Psychologie Verlags Union.

Schone, R., Glintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J. (1997): Kinder in Not-Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven Sozialer Arbeit, Münster, Votum. In: Münder et al. (2000)

ISA – Institut für soziale Arbeit e. V. (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster.

Wiesner, R., (2006): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, München

Jung, H.-P., Hrsg., (2008): SGB VIII, Kinder – und Jugendhilfe, Kommentar zum SGB VIII, 2.Aufl.; Haufe Verlag

Jordan, E., Reismann, H. (1998): Qualitätssicherung und Verwaltungsmodernisierung in der Jugendhilfe, Institut für soziale Arbeit e.V., Heft 19, Votum Verlag

B.A. of Social Work Theuerkauf, E., (2011): Öffentliche Träger - Aufbau und Struktur des Jugendamtes, Studienarbeit, Grin Verlag, München

Jordan, E. (2007): Kindeswohlgefährdung, Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, München, Juventa

Moritz, R. (2013): Der Einzelfallmythos, Norderstedt, BoD

Münder, J., u.a., (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- Jugendhilfe, 5. Aufl., München, Juventa

Marquard, P. in: Schröder et al. (2002): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, Juventa

### **Gesetzestexte**

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Wiesner, R., (2006): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, München

## Internetquellen

- S. 2 <https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-kinderklau-von-jugendaemtern> [02.01.2014]
- S. 10 <http://www.sueddeutsche.de/politik/der-fall-kevin-stille-schreie-nach-hilfe-1.429019> [02.11.2013]
- S. 11 <http://www.sueddeutsche.de/deutschland> vom 11. Oktober 2006 [10.11.2013]
- S. 11 <http://kinderraub.de/cms/index.php/news/dale-hurd-cbn-reporter-jugendamt-der-nachhall-nazi-deutschlands> [10.11.2013]
- S. 12 <http://jugendamtwatch.blogspot.de/2012/11/jugendamter-in-der-kritik-wegnehmen-ist.html> [10.11.2013]
- S. 14 <http://www.jugendamt-infos.de/geschichte.html> [24.10.2013]
- S. 15 [www.bwv.verlag-online.eu](http://www.bwv.verlag-online.eu) Richter, I. 2007, Rezension, SGB VIII- Kommentare vor den Herausforderungen der Kinder- und Jugendpolitik, RdJB 2/ 2007, 230 [14.11.2013]
- S. 20 [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf) [02.10.2013]
- S. 23 <http://www.soz-paed.com/diplom/Kapitel03.htm> dort zit.: Schrapper, C. 1997, [12.11.2013]
- S. 29 <http://www.djs.tg.ch/documents/Risikofaktoren.pdf> [14.11.2013]
- S. 29 <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/244865/umfrage/von-armut-oder-sozialer-ausgrenzung-betroffene-bevoelkerung-in-deutschland/> [17.11.2013]
- S. 29 [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2010/01/PD10\\_005\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2010/01/PD10_005_225.html) [17.11.2013]
- S. 30 <http://www.ueber-lebt.de/hauptseite.phtml?show=kindesmisshandlung-struktur> [12.10.2013]
- S. 32, 35, 42 <http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/2006-03.pdf#page=9&zoom=70,0,794> [25.11.2013] Prof. Kunkel, P.- Ch., Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) - Rechtliche und psychologische Dimension –
- S. 37 <http://marianne-burkert-eulitz.de/der-schutzauftrag-im-neuen-%C2%A7-8a-sgb-viii-abschätzung-des-gefährdungsrisikos-vs-gefährdungseinschätzung-die-strafrechtliche-dimension-bei-fachlichen-fehlern/> 2012, Der Schutzauftrag im neuen § 8a SGB VIII – Fehler bei der “Gefährdungseinschätzung” – die strafrechtliche Fahrlässigkeit und ihre politische Dimension [04.12.2013]
- S. 39 <http://fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel> Leitner, H.: Kinderschutz als gesetzlicher Auftrag, 2006 [06.11.2013]
- S. 41 <http://www.sgbviii.de/S124.html> [25.11.2013]

- S. 43 ff. [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13\\_251\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13_251_225.html) [02.12.2013]
- S. 47 ff. <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/kindesmisshandlung/fakten.html> [03.01.2014]
- S. 47 <http://teampago.wordpress.com/2012/02/21/19-01-2012-blick-rabenmutter-wenn-die-liebe-fehlt/#more-3261> [16.12.2013]
- S. 47 <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/AltersgruppenFamilienstand.html> [03.01.2014]
- S. 49 [http://www.derwesten.de/region/rhein\\_ruhr/mehr-familien-brauchen-hilfe-bei-der-erziehung-id72539.html](http://www.derwesten.de/region/rhein_ruhr/mehr-familien-brauchen-hilfe-bei-der-erziehung-id72539.html) [03.01.2014]
- S. 51 [http://www.dfuiz.net/anhaenge/artikel/Jopt\\_Gutachter\\_erkant\\_Gefahr\\_gebant.html](http://www.dfuiz.net/anhaenge/artikel/Jopt_Gutachter_erkant_Gefahr_gebant.html) Diplom-Psychologe Prof. Dr. Uwe Jopt, selbst Gutachter und anerkannter Kinderschafsexperte, aus der Zeitschrift "ex" - 6/Juni 1995, S. 20-26 [04.01.2014]
- S. 51 <http://www.gert-postel.de/> [04.01.2014]/ [http://de.wikipedia.org/wiki/Gert\\_Postel](http://de.wikipedia.org/wiki/Gert_Postel)
- S. 51 f. <http://www.system-familie.de/entfremdung.htm> [04.01.2014]
- S. 52 f. <http://de.dfuiz.net/familienzerstoerer/helferindustrie/gutachter/#fn004f> [04.01.2014]
- S. 52 [http://de.wikipedia.org/wiki/Wormser\\_Prozesse](http://de.wikipedia.org/wiki/Wormser_Prozesse)
- S. 52 [http://www.dji.de/bibs/6\\_Anhang17FolgenKinder.pdf](http://www.dji.de/bibs/6_Anhang17FolgenKinder.pdf) [04.01.2014]
- S. 53 <http://www.medrum.de/content/petitionsausschuss-der-europaeischen-union-ruengt-rechtsverletzungen-durch-jugendaemter> [05.01.2014]
- S. 55 <http://de.wikipedia.org/wiki/Bindungstheorie>
- S. 55 <http://www.stopamtsmissbrauch.ch/de/anliegen.php> [04.01.2014]
- S. 55 <http://www.ex-heimkinder.de/Folgen.htm> [04.12.2013]
- S. 55 <http://www.psychologische-praxis.rielaender.de/Literatur/Hospitalismus.pdf> [04.01.2014], mit Forschungen von Rene Spitz, 1887-1974, Empirische Untersuchungen zu Mutter-Kind Beziehungen
- S. 56 <http://de.wikipedia.org/wiki/Hospitalismus> [04.01.2014]
- S. 57 <http://www.isuv-online.de/?p=148488> Interessenverband Unterhalt und Familienrecht [04.01.2014]
- S. 57 Pressemitteilung Nr. 353 vom 21.10.2013  
[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/10/PD13\\_353\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/10/PD13_353_225.html)
- S. 57 Zahl der Woche vom 25.09.2012  
[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2012/PD12\\_039\\_p002.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2012/PD12_039_p002.html)

- S. 58 Pressemitteilung Nr. 031 vom 27.01.2012  
[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/01/PD12\\_031\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/01/PD12_031_225.html)
- S. 58 <http://derhonigmannsagt.wordpress.com/2012/11/08/immer-mehr-kinder-leben-im-heim/> [04.01.2014]
- S. 58 <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/jugend-schreibt/kinder-in-pflegefamilien-wovon-wir-reden-wenn-wir-von-eltern-reden-11115059.html> [04.01.2014]
- S. 58 [http://www.dji.de/pkh/Kindler\\_Pflegekinder\\_Situation\\_empirische\\_Annaeherung.pdf](http://www.dji.de/pkh/Kindler_Pflegekinder_Situation_empirische_Annaeherung.pdf) [04.01.2014]
- S. 59 <http://www.stern.de/panorama/jugendaemter-alle-murksen-vor-sich-hin-619924.html> Fachartikel „Alle murksen vor sich hin“, Stern, 2008 [16.12.2013]
- S. 59 [http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/denk\\_fachliche\\_Auftrag\\_Jugendhilfe.pdf](http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/denk_fachliche_Auftrag_Jugendhilfe.pdf)  
Graebisch-Wagener, S., Der fachliche Auftrag und die blinden Flecke der Jugendhilfe, [04.01.2014]
- S. 59 <http://www.nachrichtenspiegel.de/2013/03/15/jugendaemter-in-deutschland-willkurliche-und-unkontrollierbare-kinderklaubehorde-im-dienste-der-pflegeindustrie/>  
vom 15.03.2013 [03.01.2014]
- S. 59 <http://pravdatvcom.wordpress.com/2013/04/19/jugendamt-ratselhafte-kostenexplosion-wieder-eine-familie-in-den-fangen-vom-amt-grosenwahn-oder-system/>  
vom 19.04.2013 [03.01.2014]
- S. 62 Prof.Dr. Klenner, FAZ – Leserbrief v. 05.12.2005, [http://www.kbbe.de/info/jugendamt/klenner2005\\_12\\_05.htm](http://www.kbbe.de/info/jugendamt/klenner2005_12_05.htm) [04.12.2013]
- S. 62 <http://www.vaeterfuerkinder.de/> -Wer kontrolliert das Jugendamt?- [16.12.2013]
- S. 63 <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/krise-der-jugendaemter-unterbe-zahlt-verunsichert-ueberfordert-a-519070-2.html>, 2007 [16.12.2013]
- S. 63 f. <http://presseblog.blogger.de/stories/819483> [05.01.2014]
- S. 64 <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/sorgerecht-eu-parlament-irritiert-ueber-deutsche-jugendaemter-11538622.html> [05.01.2014]

## **Sekundärliteratur**

**14. Kinder- und Jugendbericht**, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (Jugendbericht setzt sich aus dem Bericht der unabhängigen Sachverständigenkommission und der Stellungnahme der Bundesregierung zusammen), Deutscher Bundestag Drucksache 17/12200, 17. Wahlperiode 30. 01. 2013; <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen.did=196138.html>

## Erklärung

Ich versichere eidesstattlich, dass die vorliegende Master-Arbeit im Studiengang Sozialmanagement mit dem Titel

„Die Fürsorgepflicht gegenüber Schutzbefohlenen durch das Jugendamt“

von mir selbstständig, ohne Hilfe Dritter und ausschließlich unter Verwendung der angegebenen Quellen angefertigt wurde. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift